

Bericht der Bundesregierung über das Ergebnis der Verhandlungen über den Beitritt Österreichs zur EU (Wien, 16. März 1994)

Legende: Am 16. März 1994 verfasst die österreichische Regierung einen Bericht über die Ergebnisse der Beitrittsverhandlungen Österreichs mit der Europäischen Union.

Quelle: Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (Hrsg.). Österreichische außenpolitische Dokumentation, Texte und Dokumente N°2, April 1994. Wien: Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, [s.d.].

Urheberrecht: Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

URL:

http://www.cvce.eu/obj/bericht_der_bundesregierung_uber_das_ergebnis_der_verhandlungen_uber_den_beitritt_osterreichs_zur_eu_wien_16_marz_1994-de-ed9c97b-f29e-42a5-a656-f8996720b3c2.html

Publication date: 20/10/2012

Bericht der Bundesregierung über das Ergebnis der Verhandlungen über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (Wien, 16. März 1994)

[...]

1. Einleitung

Am 1. März 1994 wurden die Verhandlungen zwischen Österreich und der Europäischen Union über den österreichischen Beitritt zur EU mit Ausnahme der Verhandlungskapitel 23 (Wirtschafts- und Währungspolitik) und 28 (Institutionen) abgeschlossen. Diese beiden Themenbereiche, bei denen es in erster Linie um die Überwindung EU-interner Gegensätze ging, waren mangels einer EU-internen Einigung bei Abschluß dieses Berichtes noch offen. Da die redaktionellen Arbeiten am Text des Beitrittsvertrages noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden, soll das Parlament in einem umfassenden Bericht über die Verhandlungsergebnisse informiert werden. Dieser Bericht soll als Grundlage für die Aufnahme der Beratungen über die Regierungsvorlage zum Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union dienen. Der Text des Beitrittsvertrages wird nach Vorliegen umgehend nachgereicht werden.

Die Entscheidung Österreichs, den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft anzustreben, beruht auf einem breiten politischen Konsens. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Entschließung des Nationalrates E 125 vom 29. Juni 1989, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, die Mitgliedschaft Österreichs bei den Europäischen Gemeinschaften zu beantragen, sowie auf die einschlägigen Entschließungen des Bundesrates hinzuweisen. Hervorzuheben sind weiters die Regierungsbeschlüsse vom 17. April und vom 4. Juli 1989 sowie die diesen Entscheidungen vorangegangenen einstimmigen Beschlüsse der Landeshauptmännerkonferenz und die gemeinsame Stellungnahme der Wirtschafts- und Sozialpartner.

Den am 17. Juli 1989 dem Präsidenten des Ministerrates der Europäischen Gemeinschaften überreichten Beitrittsanträgen lagen wirtschaftliche und politische Erwägungen zugrunde:

Angesichts der Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Integration seit Mitte der 80er Jahre wurde immer klarer, daß die Freihandelsabkommen des Jahres 1972 nicht mehr als Grundlage der Beziehungen Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften ausreichen. Da die österreichische Wirtschaft mit den einander näherrückenden Volkswirtschaften der EU-Staaten eng vernetzt ist, erwies sich eine volle Einbeziehung in den Integrationsprozeß als notwendig, um die umfassende Teilnahme Österreichs an der wirtschaftlichen Entwicklung Europas sicherzustellen. Dazu kam die - schließlich auch durch den Verlauf der Verhandlungen über das EWR-Abkommen bestätigte - Erkenntnis, daß nur im Rahmen einer EU-Mitgliedschaft die rechtliche Möglichkeit einer aktiven und gleichberechtigten Mitgestaltung der vom Binnenmarkt der Europäischen Gemeinschaften erfaßten Rechtsbereiche gegeben wäre.

Die Auswirkungen der europäischen Rezession, von der in letzter Zeit auch unser Land nicht verschont geblieben ist, zeigen die begrenzten Möglichkeiten eines mittelgroßen europäischen Landes, im Alleingang gegen wirtschaftliche Krisenerscheinungen anzukämpfen. Ebenso wie Konjunkturrückschläge, strukturelle Wettbewerbsnachteile und Massenarbeitslosigkeit im Zeitalter der Interdependenz europäische Phänomene sind, müssen auch die Gegenmaßnahmen auf dieser Ebene koordiniert werden. Ein Beitritt zur EU würde Österreich die Möglichkeit eröffnen, an den gemeinsamen Bemühungen zur Überwindung der wirtschaftlichen Probleme gleichberechtigt mitzuwirken und die Impulse, die von der Weiterentwicklung der Integration zu erwarten sind, in vollem Ausmaß zu nutzen.

Die allgemeinpolitischen und sicherheitspolitischen Motive des österreichischen Beitrittswunsches sind in letzter Zeit immer mehr in den Vordergrund gerückt. Diese wurde auch in der Entschließung des Nationalrates E 364 A vom 12. November 1992 betreffend die österreichische Sicherheitspolitik zum Ausdruck gebracht. Durch die weitreichenden Verhandlungen der politischen Landschaft Europas in den letzten Jahren hat sich auch das sicherheitspolitische Umfeld Österreichs gewandelt. An die Stelle der Blockkonfrontation sind neue Probleme und Risiken getreten. Österreichs Außen- und Sicherheitspolitik muß weiterentwickelt werden, um diesen neuen Herausforderungen erfolgreich begegnen zu können.

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ist ein wesentliches Element dieses Anpassungsprozesses, den die europäische Integration ist und war von Anfang an ein primär sicherheitspolitisches Konzept. Staaten, die zahlreiche Kriege gegeneinander geführt hatten, wurden in einem Rahmen der Kooperation und Integration zusammengeführt, der militärische Konflikte zwischen den Mitgliedstaaten auf Dauer unmöglich gemacht hat. Institutionalisierte Dialog und Zusammenarbeit, zunehmende wechselseitige wirtschaftliche Verflechtung und - vor allem - die gemeinsame Ausübung von Souveränität im Rahmen der Gemeinschaftsinstitutionen waren die wichtigsten Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Dieses Konzept hat sich über vierzig Jahre bewährt. Nun bietet sich auch für Österreich die Chance, in diese Stabilitäts- und Friedenszone einzutreten und sie mitzugestalten.

Seit der Beendigung des Kalten Krieges ist zu der schon bisher bestehenden wirtschaftlichen Führungsrolle der Europäischen Gemeinschaft auch eine Schlüsselrolle für die Sicherung der Stabilität ganz Europas hinzugekommen. Immer deutlicher tritt die Notwendigkeit der Entwicklung einer wirksamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen der Union hervor.

Als zentrale Herausforderung der kommenden Jahre hat sich die dauerhafte Überwindung der Ost-West-Teilung Europas erwiesen. Auch für die Erreichung dieses Zieles bietet die schrittweise Einbeziehung der mittel- und osteuropäischen Reformstaaten in den Integrationsprozeß das effizienteste Instrument.

Die krisenhaften Entwicklungen der letzten Zeit, insbesondere die nationalistischen Konflikte in Ost- und Südosteuropa und die Probleme des Systemwandels in den neuen Demokratien, zeigen jedoch auch die Schwierigkeiten des Aufbaus einer stabilen europäischen Friedensordnung und die enormen Gefahren, die ein Scheitern dieser Bemühungen für Europa bedeuten würde. Aufgrund seiner Lage am Rand der europäischen „Gewitterzone“ hat Österreich ein vitales Interesse daran, daß die Europäische Union ihre Verantwortung für die gesamteuropäische Stabilität wirkungsvoll wahrnimmt. Die Mitgliedschaft in der Europäischen Union würde Österreich die Möglichkeit bieten, seine spezifischen Anliegen in die gemeinsame Politik der Union einzubringen und so auf der Basis der Gleichberechtigung jene Entscheidungen mitzubestimmen, die die Zukunft Europas und damit auch die Österreichs prägen werden.

2. Die Beitrittsverhandlungen

Ein Beitritt zur Europäischen Union erfolgt grundsätzlich auf der Basis einer Übernahme des Rechtsbestandes und der politischen Finalitäten der Europäischen Union durch die beitragswerbenden Staaten. In diesem Rahmen war der Gegenstand der Beitrittsverhandlungen darauf begrenzt, spezifische Ausnahmen im Interesse Österreichs zu verankern, insbesondere in der Form von Übergangsbestimmungen. Weiters ging es darum, in den Fällen, in denen im EG-Recht für die einzelnen Mitgliedstaaten spezifische Regelungen, z. B. Quoten oder finanzielle Beiträge, festzulegen sind, diese für Österreich zu bestimmen.

Im Vergleich zu früheren „EG-Erweiterungen“ waren die Beitrittsverhandlungen im Falle Österreichs (wie auch der anderen EFTA-Beitrittskandidaten) dadurch begünstigt, daß ein großer Teil des EG-Rechtsbestandes bereits im Rahmen des EWR-Abkommens übernommen wurde. Dies gilt insbesondere für den Binnenmarktbereich und Teile der sogenannten „flankierenden Politiken“ des EWR-Abkommens (in den Bereichen Forschung und technologische Entwicklung, Informationsdienste, Umwelt, allgemeine und berufliche Bildung und Jugend, Sozialpolitik, Verbraucherschutz, kleine und mittlere Unternehmen, Fremdenverkehr, audiovisueller Sektor und Katastrophenschutz). Die Sonderregelungen, die Österreich in einigen Bereichen im EWR-Abkommen zuerkannt wurden, mußten jedoch in den Beitrittsverhandlungen neu beurteilt und verhandelt werden.

Vom EWR-Abkommen nicht erfaßt - und damit erstmals Gegenstand von Verhandlungen zwischen Österreich und der EU - waren hingegen die Bereiche Gemeinsame Agrarpolitik, Fischerei, Steuern, Wirtschafts- und Währungspolitik, Industriepolitik, Zollunion, Regional- und Strukturpolitik, Transeuropäische Netze, Gesundheit, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Justiz und Inneres, sowie die Bestimmungen über den EU-Haushalt und die EU-Institutionen.

Bei den am 1. Februar 1993 in Brüssel eröffneten Beitrittsverhandlungen ging es für Österreich darum, eine gute Ausgangsbasis für seine Mitgliedschaft in der Europäischen Union zu sichern. Österreichischerseits bestand grundsätzlich Bereitschaft zur Übernahme des gemeinschaftlichen Rechtsbesitzstandes. Doch erwies es sich in vielen Integrationsbereichen als notwendig, durch Übergangsmaßnahmen und durch spezifische, auf die österreichischen Bedürfnisse abgestellten Regelungen sicherzustellen, daß die Probleme der Übernahme des Gemeinschaftsrechts möglichst gering gehalten werden und die Chancen der EU-Mitgliedschaft optimal genutzt werden können. Die grundsätzliche Verhandlungsposition wurde von der Bundesregierung am 26. Jänner 1993 festgelegt.

Die Beitrittsverhandlungen fanden zwischen Österreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen einer „Konferenz über den Beitritt zur Europäischen Union“ statt, die entweder auf Ebene der Minister oder der Stellvertreter (Botschafter) tagte. Die Verhandlungen mit Österreich und den anderen beitragswerbenden Staaten Schweden, Finnland und Norwegen fanden jeweils getrennt, aber parallel statt. Die Verhandlungsergebnisse werden in einem gemeinsamen Vertragswerk festgehalten.

Österreichischer Verhandlungsleiter auf Ministerebene war Außenminister Alois Mock. Die mit der innerstaatlichen Koordination befaßte Staatssekretärin Brigitte Ederer nahm an den Ministertagungen teil. Verhandlungspartner waren die Außenminister der EU-Mitgliedstaaten. Den Vorsitz auf EU-Seite führte im 1. Halbjahr 1993 der dänische Außenminister Petersen, in der 2. Jahreshälfte der belgische Außenminister Claes, und ab Anfang 1994 der griechische Europaminister Pangalos. Insgesamt wurden neun Verhandlungsrunden auf Ministerebene abgehalten. (Eine Zeittafel über den Ablauf der Verhandlungen findet sich in Anhang 1.)

Die Verhandlungen auf Stellvertreterebene fanden zwischen dem österreichischen Verhandlungsleiter Botschafter Manfred Scheich einerseits und den Ständigen Vertretern der EU-Mitgliedstaaten andererseits statt. Botschafter Scheich wurde seinerseits durch MR Enno Grossendorfer und Botschafter Gregor Woschnagg vertreten.

Der Vorsitz auf EU-Seite wechselte gemäß der EU-Präsidentschaft, d. h. daß 1993 zunächst der dänische Botschafter Riberholdt, anschließend sein belgischer Kollege Schoutheete und schließlich der griechische EU-Botschafter Zafiriou die Verhandlungen führten. Es fanden insgesamt 11 Verhandlungsrunden auf Stellvertreterebene statt.

Eine wichtige erste Stufe des Verhandlungsprozesses bildete die Prüfung des EU-Sekundärrechts („Acquisprüfung“). Bei diesem eingehenden Vergleich zwischen dem EU-Recht und der österreichischen Rechtslage ging es darum, die Bereiche, in denen die Übernahme des „Acquis“ durch Österreich Probleme bereiten würde zu identifizieren. Insgesamt fanden ca. 130 Treffen zur Acquisprüfung statt.

Aufbauend auf den Ergebnissen der Acquisprüfung wurden exploratorische Gespräche durchgeführt, um erste Lösungsansätze für die Problembereiche zu entwickeln. Diese 72 Gesprächsrunden (davon 25 im Bereich der Landwirtschaft) standen auf Seiten Österreichs unter dem Vorsitz des jeweils zuständigen Fachressorts. Auf seiten der EU wurden sie von der Kommission geführt.

Gegenstand der 1. Sitzung auf Stellvertreterebene am 2. Februar 1993 waren Ablauf und Organisation der Verhandlungen sowie die Festlegung eines Arbeitsprogrammes, wobei als Grundgerüst eine Liste mit den folgenden 29 Verhandlungskapiteln erstellt wurde:

- 1 Freier Warenverkehr
- 2 Freier Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsrecht
- 3 Freizügigkeit der Arbeitnehmer
- 4 Freier Kapitalverkehr
- 5 Verkehrspolitik
- 6 Wettbewerbspolitik
- 7 Verbraucher- und Gesundheitsschutz
- 8 Forschung und Informationstechnologie

- 9 Allgemeine und berufliche Bildung
- 10 Statistiken
- 11 Gesellschaftsrecht
- 12 Sozialpolitik
- 13 Umwelt
- 14 Energie
- 15 Landwirtschaft
- 16 Fischerei
- 17 Zollunion
- 18 Außenhandelsbeziehungen
- 19 Strukturelle Instrumente
- 20 Regionalpolitik
- 21 Industriepolitik
- 22 Steuern
- 23 Wirtschafts- und Währungspolitik
- 24 Außen- und Sicherheitspolitik
- 25 Justiz und Inneres
- 26 Andere Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union
- 27 Haushalts- und Finanzfragen
- 28 Institutionen
- 29 Anderes

Weiters wurden bei dieser Tagung die folgenden grundlegenden Verhandlungsprinzipien festgelegt:

- Die zu einem Verhandlungskapitel abgegebene Position kann die Haltung in anderen Bereichen nicht präjudizieren;
- Verhandlungsergebnisse - auch Teilergebnisse - werden erst dann endgültig, wenn Einigung über alle Verhandlungskapitel erzielt worden ist;
- für den Fall, daß der Acquis während der Verhandlungen geändert oder ergänzt wird, müssen die betroffenen Punkte erneut der Beitrittskonferenz vorgelegt werden.

Die österreichische Verhandlungslinie wurde auf der Basis einer eingehenden Prüfung der österreichischen Interessenslage im Lichte des Rechtsbestandes der Gemeinschaft in den verschiedenen Bereichen der europäischen Integration festgelegt. Die österreichischen Positionen wurden von den jeweils zuständigen Fachressorts unter Einbeziehung der Sozialpartner und der anderen Interessenvertretungen sowie der Vertreter der Bundesländer und der Gemeinden erarbeitet. Die für die Verhandlungen auf Minister- sowie Stellvertreterebene notwendige innerstaatliche Vorbereitung und Koordination wurde während des gesamten Verlaufs der Beitrittsverhandlungen vom Bundeskanzleramt gemeinsam mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten unter Einbeziehung aller oben genannter Stellen vorgenommen.

Das Parlament wurde über Stand und Verlauf der Beitrittsverhandlungen laufend informiert. Dazu ist insbesondere auf die diesbezüglichen Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung, auf die Integrationsberichte der Bundesregierung sowie auf die Sitzungen des Rates für Fragen der österreichischen Integrationspolitik hinzuweisen.

Der Beitrittsvertrag wird ein multilateraler Vertrag zwischen den zwölf derzeitigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der vier Beitrittsstaaten sein. Die Aufnahmebedingungen (Übergangsmaßnahmen etc.) und die aufgrund der Aufnahme erforderlichen Anpassungen der Verträge werden in der Beitrittsakte festgelegt, die Bestandteil des Beitrittsvertrages ist. Der Beitrittsakte wird eine Reihe von Anhängen und Protokollen beigelegt, die als Bestandteil der Beitrittsakte gelten. Gemeinsame bzw. einseitige Erklärungen, auf deren formelle Verankerung sich die Vertragsparteien in den Beitrittsverhandlungen verständigt haben, finden in der Schlußakte zum Beitrittsvertrag Niederschlag.

3. Verhandlungsergebnisse

Kapitel 1 und 13: Freier Warenverkehr und Umwelt

1. Mit Beschluß vom 26. Jänner 1993 hat die Bundesregierung die Wahrung der hohen österreichischen Umweltstandards Österreichs bei einer Mitgliedschaft in der Europäischen Union als eines der grundlegenden Verhandlungsziele festgelegt. Dieses Thema konnte bei der 5. Tagung auf Ministerebene am 21. Dezember 1993 abgeschlossen werden, nachdem eine Einigung über das sogenannte „Umweltpaket“ erreicht wurde. Um diese sehr zufriedenstellende Lösung zu erreichen, zeigte sich Österreich in einzelnen - am Gesamtergebnis des „Pakets“ gemessen - weniger relevanten Punkten bereit, Kompromisse einzugehen (Penicillinrückstände; Klein-Lkw).

Die im Rahmen dieses Pakets vereinbarten Regelungen beziehen sich teils auf EG-Rechtsakte, die in Kapitel 1 (Freier Warenverkehr) abgehandelt wurden, und teils auf solche des Kapitels 13 (Umwelt). Die Einigung über das „Umweltpaket“ basiert auf der grundsätzlichen Anerkennung der höheren österreichischen Normen und Standards zum Umwelt- und Gesundheitsschutz und bedeutet somit nicht nur einen wichtigen Verhandlungserfolg für Österreich, sondern darüber hinaus eine generell bedeutsame Manifestation zunehmenden ökologischen Bewußtseins in Europa. Dieses findet seinen Ausdruck auch in der Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Umweltaspekten im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft.

Übereinstimmung zwischen Österreich und der Union bestand dahingehend, daß die Anwendung der Übergangs- und Ausnahmebestimmungen in diesem Bereich Grenzkontrollen nicht erforderlich machen.

2. Den Kernpunkt des Umweltpakets bildet folgender Lösungsansatz: Österreich - und die anderen Beitrittskandidaten - behalten die strengeren Normen vorerst während einer vierjährigen Übergangsfrist aufrecht. Gleichzeitig verpflichtet sich die EU, ihre Normen innerhalb dieser Frist gemeinsam mit den neuen Mitgliedstaaten einer Überprüfung zu unterziehen, und zwar mit dem Ziel, gemeinsame Normen auf möglichst hohem Niveau zu erreichen. Nach Ablauf der Frist übernimmt Österreich den Acquis „unter den gleichen Bedingungen“ wie die derzeitigen Mitgliedstaaten.

Dies bedeutet insbesondere, daß Österreich (bzw. die anderen Beitrittsländer) im Falle einer umweltpolitisch unbefriedigenden Regelung auf die Schutzmechanismen des EG-Vertrages zurückgreifen kann. So wäre in diesem Fall insbesondere auf Artikel 100a Abs. 4 EG-Vertrag hinzuweisen, der im wesentlichen vorsieht, daß ein Mitgliedstaat trotz des Vorliegens einer gemeinschaftlichen Harmonisierungsmaßnahme seine innerstaatlichen Bestimmungen weiter anwenden kann, wenn dies durch wichtige Erfordernisse in bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt, des Umweltschutzes, aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen (oder weiterer in Artikel 36 genannter schutzwürdiger Güter) gerechtfertigt ist, sofern dadurch keine willkürliche Diskriminierung und keine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten entsteht.

Das Prinzip der Überprüfung der EG-Normen und Standards im Umweltbereich und die grundsätzliche Absicht, diese auf das Niveau der in den Beitrittsländern bestehenden Regelungen heranzuführen, ist im Vergleich zu allen Regelungen im Rahmen früherer Beitritte fundamental neuartig. Österreich und die nordischen Beitrittsländer konnten erreichen, daß die Union der Umweltpolitik dieser Länder implizit Modellcharakter zuweist.

Das geschilderte Verfahren zur Überprüfung der EG-Normen und Standards stützt sich auch auf eine in die Schlußakte des Beitrittsvertrages aufzunehmende Gemeinsame Erklärung der EU und der Beitrittsstaaten:

„Die Vertragsparteien unterstreichen die große Bedeutung, im Einklang mit den Zielen und Kriterien des Vertrags über die Europäische Union im Rahmen von Gemeinschaftsaktionen ein hohes Schutzniveau in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt zu erreichen. Sie beziehen sich hierbei auch auf die Entschließung vom 1. Februar 1993 über ein Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung.

Die Vertragsparteien sind sich bewußt, daß die neuen Mitgliedstaaten großen Wert auf die Beibehaltung ihrer Normen legen, die sie insbesondere aufgrund ihrer besonderen geographischen und klimatischen Verhältnisse in bestimmten Bereichen eingeführt haben; sie haben daher als Ausnahme für bestimmte Einzelfälle ein Verfahren zur Prüfung des gegenwärtigen gemeinschaftlichen Besitzstandes vereinbart, an dem die neuen Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Beitrittsverträge in vollem Umfang beteiligt sind.

Ohne das Ergebnis des vereinbarten Prüfungsverfahrens vorwegnehmen zu wollen, verpflichten sich die Vertragsparteien, alles daran zu setzen, damit dieses Verfahren vor Ende der festgelegten Übergangszeit abgeschlossen wird. Nach Ablauf dieser Übergangszeit gilt der gesamte gemeinschaftliche Besitzstand für die neuen Mitgliedstaaten unter den gleichen Voraussetzungen wie für die derzeitigen Mitgliedstaaten der Union."

Österreich hat weiters eine einseitige Erklärung für die Zusammenfassung der Schlußfolgerungen abgegeben, die zusätzlich sicherstellen soll, daß es zu keiner Absenkung des in Österreich derzeit geltenden Umweltschutzniveaus kommt. Darin geht Österreich insbesondere davon aus, daß es die Institutionen der Union mit der Frage einer Verlängerung der 4jährigen Übergangsperiode befassen kann, falls im Rahmen des Überprüfungsverfahrens kein Ergebnis erzielt wird. Diese Erklärung lautet:

„Österreich geht davon aus, daß die in der Gemeinsamen Erklärung enthaltene Verpflichtung, sich um den Abschluß des Überprüfungsverfahrens zu bemühen, im Sinne einer entsprechenden Beschlußfassung innerhalb der Überprüfungsperiode zu verstehen ist.

Für den Fall, daß das Überprüfungsverfahren dennoch zu keinem Ergebnis führt, geht Österreich davon aus, daß es die Möglichkeit haben wird, die Institutionen der Union mit der Frage einer Verlängerung der Übergangsperiode zu befassen."

3. Zu den von dieser Lösung erfaßten Bereichen im einzelnen:

a) Die geschilderte Lösung findet auf den gesamten Chemiebereich Anwendung. Es handelt sich dabei um folgende Stoffverbote bzw. -beschränkungen:

- Pentachlorphenol (findet vor allem als Holzschutzmittel Anwendung);
- Kadmium (der Unterschied zwischen der österreichischen und der EU-Regelung besteht darin, daß Österreich Kadmium auch als Stabilisator in PVC verbietet);
- Alkali-Manganbatterien (Österreich begrenzt den Kadmiumgehalt der Batterien);
- Zinn-organische Verbindungen in Antifoulings (es handelt sich dabei um fäulnishemmende Anstriche für Schiffe);
- Kadmiumgehalt in Düngemittel (dieser wird in der EU derzeit nicht begrenzt, in Österreich mit 120 mg/kg P 205);
- Benzolgehalt von Benzin (in Österreich) mit 3% begrenzt, in der EU mit 5%);
- Schwefelgehalt von Heizölen.

b) Die geschilderte Lösung findet darüber hinaus auf österreichische Kennzeichnungsvorschriften im Chemikalienbereich Anwendung, die in der EU bislang nicht vorhanden sind. Es handelt sich dabei um Vorschriften betreffend die Kennzeichnung von Gegenmaßnahmen im Unglücksfall, Hinweise auf die schadlose Beseitigung der betreffenden Stoffe, Kennzeichnung der Zusammensetzung von Zubereitungen, Kennzeichnung von Giften, die mit Verkaufsbeschränkungen belegt sind sowie Einstufungs- und Meldesysteme zur österreichischen Giftliste (Registrierung sehr giftiger, giftiger und mindergiftiger Stoffe).

Für Pflanzenschutzmittel sind die Regeln der Europäischen Union bisher weniger streng als die EU-Regeln für gefährliche Zubereitungen. Demgegenüber werden in Österreich auch für Pflanzenschutzmittel Bestimmungen angewandt, die der EG-Richtlinie über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für gefährliche Zubereitungen und dem österreichischen Chemikaliengesetz entsprechen. Österreich konnte erreichen, daß diese Bestimmungen während einer Übergangsfrist von 4 Jahren weiter angewandt werden können. Während dieser Zeit wird auch die Europäische Union ihre Pflanzenschutzmittel-Richtlinie an das höhere Niveau der Richtlinie über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von gefährlichen Zubereitungen anpassen.

4. Weiters enthält das Umweltpaket Lösungen zu folgenden Punkten:

- Österreich kann sein Verbot von verbleitem Benzin aufrechterhalten.
- Für den Schwefelgehalt von Diesel wurde eine Übergangsfrist bis Oktober 1996 vereinbart, da ab diesem Zeitpunkt der Höchstwert in der EU gleich jenem in Österreich sein wird (Österreich senkt den Schwefelgehalt bereits ab Oktober 1995 auf 0,05%).
- Bei polychlorierten Bi- und Terphenylen kann - aufgrund einer Gemeinsamen Erklärung - das nationale Verbot ebenfalls beibehalten werden. Diese Erklärung lautet:

„Die Vertragsparteien stellen fest, daß in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet die Herstellung von PCB und PCT untersagt ist und die Wiederaufbereitung dieser Stoffe nicht mehr durchgeführt wird. Bis zur Annahme von Gemeinschaftsvorschriften, durch die auch die Wiederaufbereitung von PCB und PCT untersagt wird, haben die Vertragsparteien keine Einwände gegen die Beibehaltung eines derartigen Verbots in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.“

- In bezug auf die Emissionsgrenzwerte für leichte Nutzfahrzeuge kann Österreich seine nationalen Bestimmungen weiterhin anwenden, darf aber den freien Warenverkehr nicht behindern. Diese Regelung gilt - bei Beginn der Mitgliedschaft am 1. Jänner 1995 - für einen Zeitraum von nur neun Monaten, da ab 1. Oktober 1995 in der EU gleich strenge Bestimmungen in Kraft treten.
- Im Abfallbereich wurde eine zweijährige Übergangsfrist für die EG-Verordnung über den grenzüberschreitenden Transport von Abfällen vereinbart. Diese Übergangsfrist ist notwendig, weil Österreich derzeit mehr Abfälle kontrolliert als die EU und daher über eine kürzere sogenannte „grüne Liste“ nicht kontrollierter Abfälle verfügt. Österreich wird während dieser Zeit die Möglichkeit haben, im Rahmen des für Abfallfragen zuständigen Komitees eine Abänderung der EU-Liste zu erwirken.
- Im Zusammenhang mit der EG-Richtlinie über gefährliche Abfälle hat Österreich bereits einen Abfallkatalog gemäß den EG-Kriterien erstellt. Die EU selbst verfügt derzeit noch über keinen derartigen Katalog. Österreich wird daher als Mitgliedstaat an der Erarbeitung der EG-Abfallliste mitwirken. In diesem Zusammenhang gab Österreich eine Erklärung zur Zusammenfassung der Schlußfolgerungen ab, wonach Österreich davon ausgeht, daß die gemeinschaftliche Liste der Abfälle zwar verbindlich, aber nicht erschöpfend sein wird. Unabhängig von dieser Liste soll es daher - der österreichischen Erklärung zufolge - weiter möglich sein nachzuweisen, daß ein bestimmter Abfall aufgrund seiner Zusammensetzung und Beschaffenheit als „gefährlich“ bzw. „nicht gefährlich“ einzustufen ist. Diese Erklärung lautet:

„Bei einer Vielzahl von Abfällen sind die Kriterien ‚umweltgefährlich‘ und ‚infektiös‘ für die Einstufung als ‚gefährlich‘ ausschlaggebend. Österreich hat die notwendige Präzisierung der beiden Begriffe bereits im Einklang mit der entsprechenden Richtlinie vorgenommen.“

In Entsprechung des ‚Gemeinsamen Standpunktes‘ der Union geht Österreich davon aus, daß die gemeinschaftliche Liste der Abfälle zwar verbindlich, aber nicht erschöpfend sein wird. Unabhängig von dieser Liste wird es in Einklang mit der Richtlinie auch möglich sein nachzuweisen, daß ein bestimmter Abfall aufgrund seiner Zusammensetzung und Beschaffenheit als ‚gefährlich‘ einzustufen ist.

Wir gehen weiters davon aus, daß die österreichische Liste vorerst in Kraft bleiben kann und daß wir bei der Erstellung der EG-Liste ehestmöglich und wirksam mitarbeiten können, zumal wir in diesem Bereich auch entsprechende Erfahrungen einzubringen haben."

- Bei Penicillinrückständen in Nahrungsmitteln tierischer Herkunft, kann Österreich ebenfalls seine strengeren (und von der EU als nicht wissenschaftlich begründet angesehenen) Grenzwerte beibehalten; der Import von Nahrungsmitteln, die den EU-Bestimmungen entsprechen, darf allerdings nicht verhindert werden. Bei Vorliegen neuen wissenschaftlichen Datenmaterials wird Österreich als EU-Mitglied eine Überprüfung verlangen.

5. Bei einigen Punkten wurde in den ausführlichen Vorgesprächen mit der Europäischen Kommission festgestellt, daß sie vom bestehenden Sekundärrecht der Gemeinschaft nicht erfaßt sind. Hier kann Österreich seine nationalen Bestimmungen beibehalten, sofern diese zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen erlassen wurden und insbesondere deren Ziele nicht durch gelindere Maßnahmen erreicht werden können (vgl. Art. 30/36 EG-Vertrag und diesbezügliche Judikatur des EuGH). Dies betrifft gewisse Stoffverbote wie z. B. Asbest, Formaldehyd, Kohle-Zink-Batterien sowie die österreichische Negativliste aktiver Substanzen in Pflanzenschutzmitteln. Im letztgenannten Bereich wird Österreich an der Erarbeitung einer erweiterten Liste der EU teilnehmen, deren Ergebnis für alle Mitgliedstaaten verbindlich sein wird; bis zum Abschluß dieser Arbeiten kann Österreich alle 83 bestehenden Wirkstoffverbote beibehalten (in der EU sind derzeit nur 23 Wirkstoffe verboten).

6. Einigung über österreichische Ausnahmewünsche außerhalb des „Umweltpaketes“:

- Die in Österreich geltenden Landesverbote für besonders laute Düsenflugzeuge können bis zum 1. April 2002 - mit diesem Datum treten derartige Verbote auch in der EU in Kraft - aufrecht bleiben.

- Aufrechterhaltung der Vorschriften über die Importbeschränkungen für bestimmte mit Radioaktivität belastete landwirtschaftliche Produkte nach dem Reaktorunfall von Tschernobyl bis zum Auslaufen der EU-Regelung am 31. März 1995;

- technische Übergangsfrist für die (in der EU in höherer Frequenz vorgeschriebene) Kontrolle von Badegewässern bis 31. Dezember 1986;

- hinsichtlich der Vogelschutzrichtlinie wurden die von Österreich gewünschten Adaptierungen der Anhänge der Richtlinie akzeptiert;

- Rechtsvorschriften über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen (Österreich kann nationale Bestimmungen bis zum Inkrafttreten strengerer Regelungen in der EU (1. Oktober 1995 bzw. 1996) beibehalten, ohne dabei aber den freien Warenverkehr zu behindern);

- Richtlinien betreffend die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen (2 Jahre Übergangsfrist ab Beitritt; an einer Überprüfung der Richtlinien wird gearbeitet).

- In den Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, deren Hauptziel es ist, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, werden bei einem Beitritt zur Europäischen Union auch ausschließlich in Österreich vorkommende natürliche Lebensräume aufgenommen. Außerdem ist es als großer Erfolg zu werten, daß in die Anhänge II, IV und V in Österreich als gefährdet geltende Arten aufgenommen werden. Darüber hinaus kann Österreich alle anderen schützenswerten Tiere und Pflanzen auf nationaler Ebene unter Schutzstellen.

7. Pflanzen- und Tiergesundheit:

- Beim Transit von Klautentieren durch Österreich wurde von EU-Seite zugestanden, daß auch in Hinkunft Transporte von einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat auf der Schiene geführt werden müssen.
- In bezug auf die Rinderkrankheit BSE wurde allen Beitrittskandidaten eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab Beitrittsdatum eingeräumt, während der eine gemeinschaftliche Überprüfung der Lage im Lichte der Erfahrungen und der Ergebnisse wissenschaftlicher Studien stattfinden wird.
- Für die Errichtung der erforderlichen Grenzeintrittsstellen zu Drittstaaten wurde eine Übergangsfrist von zwei Jahren vereinbart. Für die Installation des EDV-Verbundsystems ANIMO wurde eine Übergangsfrist von einem Jahr vereinbart. Zur Errichtung dieses EDV-Systems wird die Union einen finanziellen Beitrag leisten.
- Bei Zusatzstoffen in Futtermitteln wurde eine dreijährige Übergangsfrist vereinbart, während der die österreichischen Bestimmungen einer wissenschaftlichen Überprüfung unterzogen werden.

Kapitel 2: Freier Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsrecht

Bereits im Rahmen des EWR-Abkommens hatte Österreich einen Großteil des EG-Rechtsbestandes in diesem Bereich übernommen. Damit beschränkten sich die Verhandlungspunkte auf:

1. Richtlinie 89/552/EWG (Ausübung der Fernsehätigkeit)

Zur sogenannten „Fernsehrichtlinie“, die bereits im EWR-Abkommen Gegenstand einer einseitigen Erklärung war, wurde ein Vorbehalt bezüglich der Umgehung innerstaatlicher Rechtsvorschriften bei grenzüberschreitender Werbung durch „Piratensender“ angemeldet. Bei der 5. Sitzung auf Stellvertreterebene am 29. September 1993 akzeptierte die EU, daß eine einseitige Erklärung Österreichs in die Schlußakte aufgenommen wird. In dieser wird festgehalten, daß die Umgehung innerstaatlicher Rechtsvorschriften durch Verlegung im Einklang mit dem EG-Recht verhindert werden kann:

„Mit Bezug auf die Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehätigkeit stellt Österreich fest, daß es nach dem geltenden EG-Recht in seiner Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften geeignete Maßnahmen ergreifen kann, falls zur Umgehung seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften Verlegungsprozesse stattfinden.“

2. Richtlinie 78/686/EWG (Zahnärzte)

In den Staaten der EU gibt es eine eigene - vom allgemeinen Medizinstudium gesonderte - fünfjährige Ausbildung zum Zahnarzt. Deshalb ist es auch erforderlich, in Österreich entsprechende Ausbildungsstrukturen zu schaffen. Im EWR-Abkommen wurde Österreich für die Umsetzung der RL 78/686/EWG über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen in der Zahnarztausbildung und die Niederlassungsfreiheit für Zahnärzte eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 1998 zugestanden.

Bei den EU-Beitrittsverhandlungen wurde Österreich die gleiche Anpassungsperiode gewährt. Bis zu diesem Datum wird somit zwischen Österreich und der Europäischen Union die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit für Zahnärzte aufgeschoben.

3. Die ursprünglich unter diesem Kapitel angemeldeten Vorbehalte bezüglich der Errichtung und des Erwerbs von Zweitwohnungen wurden unter Kapitel 4 („Freier Kapitalverkehr“) behandelt.

Kapitel 3 und 12: Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Sozialpolitik

1. Zu den sozialpolitisch relevanten Fragestellungen wurde in der grundsätzlichen Verhandlungsposition der Bundesregierung festgehalten, daß Stand und Weiterentwicklung der sozialen Errungenschaften in vollem Ausmaß gewährleistet werden müssen. Weiters wurde gefordert, daß Österreich auch als Mitglied der

Europäischen Union die Möglichkeit haben muß, seine eigene Sozial- und Einkommenspolitik weiterführen zu können. Schließlich wurde die Berücksichtigung der Sicherheit der österreichischen Arbeitsplätze als wichtiges Verhandlungsziel verankert.

Inhaltlich wurden diese Positionen in den Kapiteln 3 (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und 12 (Sozialpolitik) verhandelt.

2. Da in der Europäischen Union auf dem Gebiet der Sozialpolitik grundsätzlich Mindeststandards vorgeschrieben werden, würde die bisher von Österreich verfolgte Sozialpolitik in bewährter Weise fortgesetzt werden können. Obwohl die sozialpolitischen Kompetenzen in der EU also weitgehend im Bereich der Mitgliedstaaten verbleiben, zeigen die positiven Signale der letzten Jahre (Sozialcharta, Sozialprotokoll und Maastricht), daß gerade ein Land wie Österreich mit seinen bisherigen Erfolgen auf diesem Gebiet in einem gemeinsamen Europa eine wichtige und aktive Rolle in der Gestaltung einer fortschrittlichen europäischen Sozialpolitik spielen könnte.

3. Der diesbezügliche Rechtsbestand der EU, insbesondere der Gleichbehandlungsgrundsatz, das Einreise- und Aufenthaltsrecht für Arbeitnehmer und das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt einerseits, sowie Mindestvorschriften über Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und arbeitsrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit Betriebsübergang, Insolvenz und der Vermeidung bzw. Verminderung von Massenentlassungen andererseits wurden im wesentlichen bereits mit dem EWR-Abkommen übernommen.

4. In den Verhandlungen wurden daher nur drei Punkte releviert, die entsprechend den österreichischen Wünschen geregelt werden konnten:

a) Gemeinsame Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Obwohl durch den Integrationsprozeß insgesamt positive Auswirkungen auf den österreichischen Arbeitsmarkt zu erwarten sind, wurde für den Fall des Auftretens gravierender Probleme im Hinblick auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer eine Gemeinsame Erklärung der EU und Österreichs angenommen, mit der sichergestellt wird, daß - angesichts der geographisch exponierten Lage Österreichs - möglichen Schwierigkeiten auf dem österreichischen Arbeitsmarkt im Einklang mit dem Unionsrechtsbestand entgegengetreten werden kann:

Arbeitsübersetzung:

„Sollte der Beitritt Österreichs zu Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer führen, so können die Organe der Gemeinschaft ersucht werden, dieses Problem zu lösen. Diese Lösung muß mit den Bestimmungen der Verträge (einschließlich des Vertrags über die Europäische Union) und den aufgrund der Verträge erlassenen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, völlig im Einklang stehen.“

Mit dieser Gemeinsamen Erklärung konnte das Verhandlungskapitel 3 gemäß den Vorgaben der Verhandlungsposition der Bundesregierung abgeschlossen werden.

b) Schutz weiblicher Arbeitnehmer bei Nachtarbeit

Die Übernahme des EG-Sozialrechts durch Österreich bedingt eine Beseitigung der Diskriminierung auch im Bereich des Verbots von Nachtarbeit. Nachtarbeit kann demnach zwar weiterhin untersagt werden, es darf jedoch keine willkürliche Unterscheidung zwischen Männern und Frauen gemacht werden. Für diese Umstellung wurde Österreich eine Übergangsfrist bis zum Jahr 2001 zugestanden. Die Übergangsfrist ist mit einer Klausel verknüpft, der zufolge der Rat vor dem 31. Dezember 1997 - nach Erhalt eines Berichts der Kommission über die Entwicklung der sozialen und rechtlichen Lage - die Ergebnisse dieser Ausnahmeregelung im Lichte der Erfordernisse des Gemeinschaftsrechts überprüft.

c) Schutz der Arbeitnehmer bei Insolvenz des Arbeitgebers

Österreichs Forderung, bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern (im wesentlichen Mitglieder des Vorstands einer Gesellschaft oder solche, die einen entscheidenden Einfluß auf eine Gesellschaft ausüben) aus dem Anwendungsbereich der Insolvenzrichtlinie auszunehmen, wurde ebenfalls entsprochen.

Das Verhandlungskapitel 12 wurde mit der Maßgabe abgeschlossen, daß alle im Zusammenhang mit dem Europäischen Sozialfonds stehenden Fragen noch behandelt werden (siehe Kapitel 19: Strukturelle Instrumente).

Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr

1. Bereits im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum wurde zwischen Österreich und der Europäischen Union die Kapitalverkehrsfreiheit verwirklicht. Alle Transaktionen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anleihen und Aktien, Geldmarktoperationen, mit diesen zusammenhängenden derivativen Produkten und Direktinvestitionen sind daher problemlos möglich.

2. Da durch den Vertrag von Maastricht (Art. 73 b EG-V) im Gegensatz zur Zweiten Kapitalverkehrsrichtlinie (RL 88/361/EWG des Rates vom 24. Juni 1988) die Aufrechterhaltung bestehender einzelstaatlicher Rechtsvorschriften über den Erwerb von Zweitwohnungen nicht mehr möglich ist, war eine Behandlung dieser Frage in den Beitrittsverhandlungen erforderlich. Gemäß der österreichischen Bundesverfassung fällt die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz für den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken in den Wirkungsbereich der Länder. Die österreichische Verhandlungsposition wurde daher auf Grundlage der einheitlichen Stellungnahme der Länder vom 2. April 1993 beschlossen und der Europäischen Union am 20. April 1993 übermittelt. An den Verhandlungen nahm ein Gemeinsamer Vertreter der Länder teil; die österreichische Vorgangsweise wurde laufend mit den Ländern akkordiert.

3. Beruhend auf den Vorgaben der zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmten Verhandlungsposition, wurde grundsätzlich das Ziel verfolgt, in den Beitrittsverhandlungen sicherzustellen, daß der Wohnbedarf der ortsansässigen Bevölkerung durch eine Einschränkung des Erwerbs von Zweitwohnungen, unabhängig davon, ob es sich um EU-Bürger oder Österreicher oder andere EU-Bürger handelt, geschützt wird. Dieses Anliegen wurde u. a. wie folgt begründet:

- In Österreich ist die für die Dauersiedlungsfläche nutzbare Bodenfläche außergewöhnlich gering. In manchen Teilen Österreichs ist die Bevölkerungsdichte, bezogen auf die besiedelbare Fläche, deutlich höher als in den dichtestbesiedelten Ländern der Union.

- Gerade in den Bundesländern mit geringem Dauersiedlungsraum und darauf bezogener großer Bevölkerungsdichte ist es in den letzten Jahren zu einem sprunghaften Anstieg der Anzahl von Zweitwohnungen gekommen.

- Eng verbunden mit der steigenden Nachfrage insbesondere nach Ferienwohnungen ist ein starker Anstieg der Grundstückspreise, wodurch sich die Gefahr einer Verdrängung der sozial schwächeren Bevölkerung verschärft.

4. Um das Verhandlungsziel zu erreichen, hat Österreich - auf Grundlage des Beschlusses der Bundesregierung vom 26. Jänner 1993 über die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen und der grundsätzlichen österreichischen Verhandlungsposition - vorgeschlagen, eine Regelung im Beitrittsvertrag zu verankern, die es erlaubt, den Erwerb von Zweitwohnsitzen im gesamten Staatsgebiet zu beschränken und dabei entweder von einem bestehenden ständigen Wohnsitz in Österreich oder einem früheren ständigen Wohnsitz in Österreich während einer Mindestdauer von 5 Jahren abhängig zu machen.

5. Obwohl in den exploratorischen Gesprächen die detaillierten Darlegungen durch das österreichische Verhandlungsteam zu Verständnis für die österreichischen Probleme geführt hatten, lehnte die Europäische Union am 27. Oktober 1993 die Wünsche aller vier Beitrittskandidaten nach einer Ausnahmeregelung für den Erwerb von Zweitwohnungen ab. Gleichzeitig hat sie jedoch auf die Möglichkeit hingewiesen,

ationale, regionale und lokale Maßnahmen der Raumordnung und des Umweltschutzes zur Lösung dieser Frage zu ergreifen.

Diese Entscheidung war auf den starken Widerstand in den EU-Mitgliedstaaten und der EU-Kommission auf höchster Ebene zurückzuführen. Man befürchtete, daß grundlegende Prinzipien der Verträge entscheidend aufgeweicht wurden. Hinzu kommt, daß sämtliche derartige Wünsche der Mitgliedstaaten anlässlich der Verhandlungen unter den Vertrag von Maastricht bis auf jene Dänemarks nicht berücksichtigt wurden und sich daher die betroffenen Mitgliedstaaten gegen eine Besserstellung der Beitrittskandidaten wehrten.

6. In den darauffolgenden Wochen hat sich Österreich intensiv um eine Änderung der Position der Union bemüht. Auf Basis des Beschlusses der Landeshauptmännerkonferenz vom 26. Jänner 1994 wurde der Union in der Folge eine Lösung dahingehend vorgeschlagen, die von Österreich gewünschten Maßnahmen - d. h. die Anknüpfung des Erwerbs von Zweitwohnungen an den Wohnsitz in Österreich - nicht mehr flächendeckend, sondern ganz spezifisch auf jene Gebiete anzuwenden, die besonders schutzwürdig sind (geringe vorhandene Dauersiedlungsfläche oder bereits bestehender hoher Zweitwohnungsanteil).

Nach umfangreichen internen Diskussionen hat die Union diesen Vorschlag am 17. Februar 1994 ebenfalls abgelehnt, da das Wohnsitzerfordernis als indirektes Abstellen auf die Staatsbürgerschaft und damit als diskriminierende Lösung angesehen wurde.

7. Trotz der grundlegenden Bedenken auf Seite der EU wurde in der Schlußphase der Beitrittsverhandlungen eine Lösung vereinbart, die den österreichischen Anliegen gerecht wird:

- Bis zum Jahr 2000, d. h. 5 Jahre lang, kann Österreich seine bestehenden Rechtsvorschriften zur Kontrolle und Beschränkung des Zweitwohnungsmarktes unverändert aufrecht erhalten.
- Mit einer Gemeinsamen Erklärung in der Schlußakte zum Beitrittsvertrag wird klargestellt, daß Österreich auch nach Ablauf der 5jährigen Frist sicherstellen kann.
- daß der Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung an Wohnraum zu akzeptablen Preisen vorrangig abgedeckt wird, und
- daß die österreichische Landschaft vor Zersiedelung geschützt wird.

Die Gemeinsame Erklärung lautet wie folgt:

„Nothing in the ‚acquis communautaire‘ prevents individual Member States from taking national, regional or local measures regarding secondary residences, provided that they are necessary for land use planning and environmental protection and apply without direct or indirect discrimination between nationals of the Member States in conformity with the ‚acquis‘.“

Arbeitsübersetzung:

„Keine Bestimmung des gemeinschaftlichen Besitzstandes hindert die einzelnen Mitgliedstaaten, auf nationaler, regionaler oder örtlicher Ebene Maßnahmen betreffend Zweitwohnungen zu treffen, sofern sie aus Gründen der Raumordnung, der Bodennutzung und des Umweltschutzes erforderlich sind und ohne direkte oder indirekte Diskriminierung von Staatsangehörigen einzelner Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand angewendet werden.“

Kapitel 5: Verkehrspolitik

Transit:

Der Beschluß des Ministerrates vom 21. Jänner 1993 über die grundsätzliche österreichische

Verhandlungsposition enthielt die Zielvorstellung, daß der gesamte Inhalt des Transitabkommens zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die volle Laufzeit dieses Abkommens gewahrt wird.

Von dieser Haltung ging auch das österreichische Positionspapier zum Transit aus, das im Sinne der Erklärung der Bundesregierung vom 12. November 1991 sowie der Entschließung des Nationalrates vom 9. Juli 1992 formuliert war. Gefordert wurde, in den Beitrittsvertrag die gleichen Übergangsregelungen und -fristen aufzunehmen, wie für transitrelevante EG-Rechtsakte im EWR-Abkommen vorgesehen sind.

Österreich betonte, daß das Transitabkommen in Einklang mit den im Weißbuch der EG dargelegten Zielen der Gemeinschaft stehe, nämlich eine umweltorientierte, auf die langfristige Tragbarkeit ausgerichtete Verkehrspolitik zu entwickeln.

Österreichischerseits wurde weiters daran erinnert, daß das Transitabkommen als Gesamtsystem zu sehen sei, das neben dem Ökopunktesystem und einem Infrastrukturprogramm eine Reihe von zusätzlichen Maßnahmen vorsehe, mit deren Hilfe eine ausgewogene Verkehrspolitik zum Schutz der Lebensqualität der vom Transit betroffenen Bevölkerung und der Umwelt sichergestellt werden solle.

Am 6. Juli 1993 übergab Österreich den Entwurf eines Protokolls zum Beitrittsvertrag, das diese Zielsetzungen widerspiegelte.

Die Kommission griff diesen Lösungsansatz nicht auf, bezeichnete jegliche Transponierung des Transitabkommens in die Beitrittsakte als nicht mehrheitsfähig und definierte in einem Richtlinienpapier vom 22. September 1993 ihre Haltung wie folgt:

1. Die Schutzwürdigkeit der Alpen wird anerkannt, Verkehrsbeschränkungen seien aber nur für sensible (alpine) Gebiete möglich;

2. jegliche Diskriminierung von EU-Frachtern müsse ausgeschlossen werden. Dies impliziere die Einbeziehung sämtlicher Verkehre in das Ökopunktesystem, nämlich

2.1 regionaler innerösterreichischer Verkehr,

2.2 bilateralen Verkehr zwischen Österreich und den anderen EU-Mitgliedstaaten,

2.3 Verkehr mit Drittstaaten;

3. Abschaffung der Grenzkontrollen;

4. Übernahme des 40-Tonnen-Gewichtslimits durch Österreich.

In ihrem Entwurf für einen Gemeinsamen Standpunkt vom 18. November 1993 bestätigte die Kommission diese Haltung und stellte klar, daß die Laufzeit einer Transitregelung so kurz wie möglich gehalten werden müsse.

Der Gemeinsame Standpunkt der Union vom 7. Februar 1994 brachte eine Weiterentwicklung gegenüber dem Entwurf der Kommission:

Insbesondere ist darin von einer Beschränkung der Transitregelung ausschließlich auf sensible alpine Zonen nicht mehr die Rede. Die Union akzeptierte damit die österreichische Forderung, die Transitregelung flächendeckend für das gesamte Bundesgebiet vorzusehen.

Dies war ein Schritt in die richtige Richtung; abgesehen davon trug das Dokument den österreichischen

Anliegen - den Inhalt des Transitabkommens in die Mitgliedschaft einzubringen - allerdings nur in wenigen Punkten Rechnung. So wurden insbesondere die Abschaffung der Plafonierungsregelung, die volle Liberalisierung der bilateralen Fahrten ab Beitritt und die Ausnahme des sogenannten Hörbranz-Transits vom Ökopunktesystem gefordert. Weiters sollte Österreich nach Vorstellung der Union ab Beitritt die Richtlinie über die Besteuerung des Straßenverkehrs übernehmen, was zu einer Reduzierung des bisher eingehobenen Straßenverkehrsbeitrages geführt hätte.

Nach sehr schwierigen Verhandlungen im Rahmen der abschließenden Ministerrunde konnte folgendes Resultat erreicht werden:

1. Der Rat hat die Kommission bereits beauftragt, Regelungen auszuarbeiten, die die vom Güterschwerverkehr hervorgerufenen Umweltprobleme dauerhaft lösen müssen. Diese Regelungen müssen konkrete Maßnahmen zur Herbeiführung der Kostenwahrheit, zum Ausbau der Bahn und des Kombinierten Verkehrs und zum technischen Standard der Fahrzeuge (z. B. Abgase, Lärm) umfassen. Damit sollen über die Laufzeit des Transitabkommens hinaus dauerhaft ökologisch orientierte Rahmenbedingungen für das künftige europäische Verkehrssystem geschaffen werden.

2. Beibehaltung einer langfristigen Regelung für den Transitverkehr (statt 12 Jahre Laufzeit wie bisher im Transitabkommen jetzt 11 Jahre Laufzeit bis 1. Jänner 2004). Vor dem 1. Jänner 1998 wird das Transitregime im Rahmen einer „Review“-Konferenz analysiert und beurteilt. Das Transitregime wird danach jedenfalls drei Jahre weitergeführt, außer der Rat trifft einstimmig (d. h. auch mit der Stimme Österreichs) einen anderen Beschluß.

Unmittelbar vor Ende des sechsten Jahres nach dem Beitritt (des achten Jahres der Laufzeit des Transitregimes) wird in einer wissenschaftlichen Studie geprüft, ob die im Transitabkommen enthaltenen Ziele schon zu diesem Zeitpunkt dauerhaft erreicht wurden. Ist dies nicht der Fall, so wird das Transitregime unverändert fortgesetzt, außer der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit ein anderes Regime, das aber die gleiche Zielsetzung (60%ige Umweltentlastung) erfüllen muß.

3. Die Regelungen des Transitverkehrs umfassen nach wie vor das gesamte österreichische Staatsgebiet (auch den Hörbranz-Transit und Ostösterreich).

4. Das im Transitabkommen enthaltene Ziel der 60%igen Schadstoffentlastung bleibt im vollen Umfang aufrecht.

5. Das Ziel der Plafonierungsregelungen bleibt für die volle Dauer des Ökopunkteregimes erhalten.

6. Die bestehende österreichische Rechtslage des Lkw-Gewichtslimits von 38 Tonnen und die schon bisher geübte Praxis einer Toleranz von 5% Gewichtsüberschreitung bleiben bestehen. Österreich hat sich jedoch in einer Gemeinsamen Erklärung dazu bekannt, auf die Einhebung der derzeitigen Bagatellstrafe bei 2 bis 5%iger Überschreitung des Gewichtslimits zu verzichten.

7. Die heute an den Grenzstationen kontrollierten bilateralen Kontingente und Ökopunkte werden in Zukunft elektronisch an geeigneten Straßenquerschnitten kontrolliert, ohne daß das Fahrzeug halten muß. Diese elektronische Kontrolle muß bis spätestens Ende 1996 installiert sein. Bis zu diesem Datum können die gegenwärtigen Kontrollen von Kontingenten und Ökopunkten an den Grenzen in der bisherigen Form aufrecht bleiben.

8. Was die bilateralen Kontingente anbelangt, wurde eine stufenweise Liberalisierung bis 1. Jänner 1997 vereinbart. Um sicherzustellen, daß diese Liberalisierung nicht zu einer Umgehung des Ökopunkteregimes mißbraucht wird, werden während der Übergangsfrist die Mitgliedstaaten - und damit auch Österreich - die allenfalls erforderlichen Maßnahmen treffen. Für die Zeit nach Ablauf der Übergangsfrist wird der Rat bis spätestens 1. Jänner 1997 Maßnahmen erlassen, die eine Umgehung verhindern.

9. Der heute eingehobene Straßenverkehrsbeitrag (entweder nach Tonnen-Kilometern oder pauschal) wird

bis zum 1. Jänner 1997 schrittweise auf ein EU-konformes Straßenverkehrswegekostensystem umgestellt.

10. Die österreichischen bilateralen Vereinbarungen über den Straßengüterverkehr mit den zentral- und osteuropäischen Staaten bleiben aufrecht. Österreich wird eine Überführung der bestehenden Kontingentvereinbarungen in ein Ökopunktesystem anstreben.

11. Österreich nimmt voll an den bestehenden und neuen Infrastrukturfinanzierungsprogrammen der EU teil und hat in diesem Zusammenhang zugesagt, die Kapazitätssteigerungen auf den einzelnen Eisenbahnachsen zusätzlich zu den bestehenden Ausbauprogrammen zu intensivieren, wenn sich Österreich, Deutschland und Italien positiv für den Bau des Brenner-Basis-Tunnels entscheiden, wird die Gemeinschaft den Bau mit den vorhandenen Finanzierungsinstrumenten der EU unterstützen.

12. Für die Rollende Landstraße auf der Brenner Route sollen die Tarife noch attraktiver gestaltet werden, um einen zum Straßentransport wettbewerbsfähigen Beförderungspreis anzubieten.

Österreich ist damit das erste Land in der EU mit einer langfristig garantierten ökologischen Regelung des Transitverkehrs.

Kontrolle von Gefahrgütern an der Grenze:

Bereits heute erfolgt in den meisten österreichischen Bundesländern keine lückenlose Kontrolle von Gefahrguttransporten an der Grenze. Die Kontrolle erfolgt in der Regel im Inneren des Landes. Ausschließlich im Bundesland Tirol werden Gefahrguttransporte anhand ihrer Begleitpapiere systematisch erfaßt und auf diese Weise - neben Kontrollen im Landesinneren - auch an der Grenze kontrolliert.

Im Hinblick auf die generelle Abschaffung der Grenzkontrollen in der EU und um die erforderliche Kontrolle innerösterreichischer Gefahrguttransporte sicherzustellen, ist es jedenfalls unerlässlich, daß Österreich sein innerstaatliches Kontrollsystem weiter ausbaut.

In der EU stehen derzeit drei offizielle Vorschläge der Europäischen Kommission für ein System der Gefahrgutkontrolle vor der Verabschiedung, die wesentlich zu einer umfassenden Verbesserung der Gefahrgutkontrollen in Europa beitragen werden.

Kapitel 6: Wettbewerbspolitik

Die für den Bereich „Wettbewerb“ in der Europäischen Union relevanten Bestimmungen zum Kartellrecht, zur Fusionskontrolle und zum System der Überwachung staatlicher Beihilfen sind in Österreich bereits durch das Inkrafttreten des EWR-Abkommens seit 1. Jänner 1994 zu berücksichtigen.

Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der österreichischen Kulturförderung mit dem EG-Recht konnten in Gesprächen mit der Kommission ausgeräumt werden. Im Vergleich zum EWR-Abkommen verbessern die durch den Vertrag über die Europäische Union neu geschaffenen Bestimmungen von Art. 92 Abs. 3 d) und Art. 128 Abs. 4 EG-Vertrag (Kulturverträglichkeitsklausel) sogar die Möglichkeiten zur Vergabe österreichischer Kultursubventionen. Folglich wurde dieser Bereich auch nicht zum Gegenstand der Beitrittsverhandlungen gemacht.

Problempunkte bei den Verhandlungen stellten das österreichische Branntweinmonopol und das Tabakmonopol dar.

Das Kapitel 6 (Wettbewerb) wurde bei der 9. Tagung auf Stellvertreterebene am 21. Jänner 1994 abgeschlossen. Bezüglich der österreichischen Bergbauförderung verwies die Kommission auf die EWR-Relevanz des Themas und die bereits eingeleitete Prüfung durch die EFTA-Überwachungsbehörde hin.

a) Branntweinmonopol

Artikel 37 EG-Vertrag verpflichtet die Mitgliedstaaten, ihre staatlichen Handelsmonopole umzuformen, um jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten auszuschließen.

Das österreichische Branntweinmonopol wurde hinsichtlich seiner Behandlung in den Beitrittsverhandlungen in zwei große Bereiche unterteilt: das Produktionsmonopol und Regelungen betreffend den Import und den Großhandel.

Das Produktionsmonopol fördert die Landwirtschaft durch die Abnahme von agrarischem Alkohol im Rahmen der Inlandsnachfrage zu Preisen, die deutlich über den Weltmarktpreisen liegen und den Landwirten einen angemessenen Gewinn ermöglichen. Dieser Alkohol wird dann in etwa zu Weltmarktpreisen der Verarbeitungsindustrie zur Verfügung gestellt. Die Bundesrepublik Deutschland wendet ein ähnliches Modell an. Die Europäische Union hat das österreichische Argument akzeptiert, daß es sich beim Produktionsmonopol um eine landwirtschaftliche Marktordnung, aber nicht um ein kommerzielles Monopol im engeren Sinn handelt. Da auf europäischer Ebene noch keine Marktordnung für reinen Agraralkohol besteht und damit nationale Regelungen in diesem Markt erlaubt sind, kann das österreichische Produktionsmonopol fortgeführt werden, ohne daß dafür eine spezielle Bestimmung im Beitrittsvertrag notwendig wäre.

Anders verhält es sich mit den Bestimmungen über Import und Großhandel. Deren Beibehaltung würde so die Position der Union in einen Widerspruch zum Binnenmarktprinzip stellen. Österreich konnte diese Position akzeptieren, weil der Schutzzweck für die Landwirtschaft auch mit der bloßen Aufrechterhaltung des Produktionsmonopols erreicht werden kann. Zudem sollten große Verarbeitungsbetriebe von der teilweise billigeren Beschaffungsmöglichkeit profitieren.

Die Übergangsfrist bis zum 1. Jänner 1996 für den Abbau von Zöllen und Importkontrollen bei alkoholischen Getränken, die auch im EWR-Abkommen verankert ist, soll im Beitrittsfall unter der Bedingung gelten, daß das österreichische Lizenzsystem auf nicht diskriminierende Weise und ohne Grenzkontrollen angewandt wird.

b) Tabakmonopol

Die Anpassung der österreichischen Regelungen an Art. 37 EG-V macht einen Abbau des Import- und Großhandelsmonopols für Tabak und Tabakerzeugnisse notwendig. Aufgrund dieses Eingriffs für die Austria Tabakwerke AG forderte Österreich eine entsprechende Übergangsfrist, während der die Liberalisierung des heimischen Marktes durch progressiv ansteigende Importkontingente bei Aufrechterhaltung des Importmonopols erfolgt.

Der Zugang von EU-Bürgern zum Tabakverschleiß ist bereits durch das EWR-Abkommen gewährleistet. Für die Errichtung einer unabhängigen Stelle für die Erteilung von Verschleißberechtigungen forderte Österreich jedoch eine Übergangsfrist.

Bei der 7. Tagung auf Stellvertreterebene am 26. November 1993 konnte Österreich eine Übergangsregelung für die Abschaffung des Import- und Großhandelsmonopols für Tabakwaren aushandeln, die im Rahmen der „Paketlösung“ der 5. Tagung auf Ministerebene am 21. Dezember 1993 bestätigt wurde.

Diese Einigung sieht eine 3jährige Übergangsfrist vor, während der Österreich seinen Markt für Tabakerzeugnisse gegenüber der Union während des 1. Jahres auf 15%, während des 2. Jahres auf 40% und im 3. Jahr auf 70% öffnet. Dabei müssen bestehende diskriminatorische Bestimmungen zur Absatzmarktförderung sofort beseitigt und der Vertrieb für alle Tabakverschleißer freigegeben werden. Für die Errichtung einer zur Vergabe von Verschleißberechtigungen zuständigen unabhängigen Stelle wurde eine einjährige Anpassungszeit vereinbart. Das Einzelhandelsmonopol selbst ist EU-konform, weshalb eine Verankerung im Beitrittsvertrag nicht notwendig war.

Kapitel 7: Verbraucher- und Gesundheitsschutz

Die Übernahme des Acquis dieses Kapitels erfolgte bereits weitgehend im EWR-Abkommen. Da keine spezifischen Anpassungen erforderlich waren, konnte das Verhandlungskapitel am 9. Juni 1993 abgeschlossen werden.

Kapitel 8: Forschung und Informationstechnologie

Bereits mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens wurde die weitgehend gleichberechtigte Teilnahme Österreichs am 3. Rahmenprogramm (1990-1994) der EU für Forschung und technologische Entwicklung verwirklicht. Da im EWR-Abkommen die entsprechenden Mechanismen zur Übernahme des jeweiligen Rahmenprogrammes bereits vorgesehen sind, konnte dieser für die österreichische Forschung besonders wichtige Bereich problemlos übernommen werden.

Als einziges Randproblem dieses Verhandlungskapitels stellte sich die Richtlinie 92/38/EWG (Ausschließliche Anwendung von D2-MAC-Normen für das hochauflösende Fernsehen - HDTV). Die EG hatte mit dieser Richtlinie den Versuch unternommen, aus Wettbewerbsgründen eine einheitliche europäische Fernsehnorm (D2-MAC) einzuführen. Die Entwicklung auf dem Telekommunikations-Markt war aber in der Zwischenzeit in Richtung des digitalen hochauflösenden Fernsehens gegangen, so daß die ausschließliche Forderung der MAC-Normen einen zeitraubenden und kostspieligen Umweg bedeutet hätte. In der Europäischen Union wird aus diesem Grund bereits an einer neuen HDTV-Richtlinie gearbeitet. In den Beitrittsverhandlungen wollte Österreich jedoch vermeiden, mit der Übernahme des EU-Rechtsstandes an die inhaltlich bereits überholte Richtlinie 92/38/EWG gebunden zu sein und bestand eingangs auf eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 1998, die mit dem Hinweis auf den neuen Richtlinienvorschlag von der EU abgelehnt wurde. Zur Bereinigung des Problems wurde anläßlich des 10. Treffens auf Stellvertreterebene am 3. Februar 1994 die folgende einseitige Erklärung in die Zusammenfassung der Schlußfolgerungen aufgenommen:

„Österreich geht weiters davon aus, daß die neue Richtlinie spätestens am 1. Jänner 1995 in Kraft treten wird. Sollte es jedoch zu Verzögerungen kommen, erwartet Österreich, daß die Union die notwendigen Maßnahmen bis zum Inkrafttreten der neuen Richtlinie setzen wird.“

Kapitel 9: Allgemeine und berufliche Bildung

Im Zusammenhang mit der Frage der Zulassung von EU-Staatsbürgern zum Studium an österreichischen Universitäten und Hochschulen haben juristische Untersuchungen sowie Kontakte zur Europäischen Union ergeben, daß die im Rahmen der EWR-Rechtsreform beschlossene Fassung des § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes als das für die ggst. Problematik adäquate Lösungsinstrument anzusehen ist, das auch für den Fall einer Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union beibehalten werden kann. Diesbezügliche Verhandlungen waren daher nicht erforderlich.

Die Übernahme des Acquis dieses Kapitels verursacht Österreich deshalb keine Probleme, so daß keine besonderen Anpassungen erforderlich sind. Das Kapitel wurde am 9. Juni 1993 auf Ministerebene abgeschlossen.

Kapitel 10: Statistik

Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen zum Kapitel 10, Statistik, forderte Österreich für die Umsetzung der Verordnung (EWG) 696/93, betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft, eine Übergangsfrist bis 1. Jänner 1997.

Die Europäische Union erklärte sich in der Folge mit der von Österreich verlangten Übergangsfrist sowie mit den österreichischen Vorschlägen zu einer technischen Übergangslösung der gemeinschaftlichen Erhebung über die Produktion von Gütern während einer Anfangsphase einverstanden.

Das Kapitel 10 konnte daher am 29. September 1993 abgeschlossen werden.

Kapitel 11: Gesellschaftsrecht

Die Übernahme des EG-Gesellschaftsrechts erfolgte bereits im EWR-Abkommen und konnte mangels spezifischen Anpassungsbedarfs am 9. Juni 1993 abgeschlossen werden.

Kapitel 12: Sozialpolitik

Siehe Kapitel 3.

Kapitel 13: Umwelt

Siehe Kapitel 1.

Kapitel 14: Energie

Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen hat Österreich beim Kapitel 14 Energie folgende Position vertreten:

Gegen die Übernahme des EU-Rechtsbestandes im Bereich Energie, der zum Teil bereits Gegenstand der EWR-Verhandlungen war, bestand österreichischerseits kein Einwand. Neu zu berücksichtigen war jedoch der Rechtsbesitzstand des EURATOM-Vertrages. In ihrem Positionspapier führte die Bundesregierung aus, bei der Schaffung eines AKW-freien Mitteleuropas weiterhin eine Schrittmacherfunktion einnehmen zu wollen. Vorrang hätten dabei bilaterale Aktivitäten zur Reduktion des Gefährdungspotentials grenznaher kerntechnischer Anlagen. Mit energiewirtschaftlichen Kooperationen und Unterstützungen für die Reformstaaten Zentral- und Osteuropas leiste Österreich seinen Beitrag, die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Nutzung der Kernenergie zu schaffen. Das österreichische Verhandlungsziel war insbesondere klarzustellen, daß das infolge der Volksabstimmung des Jahres 1978 gesetzlich verankerte Verbot der Errichtung und des Betriebs von Kernkraftwerken auch nach einem EU-Beitritt unverändert beibehalten werden kann.

Bei der Sitzung auf Stellvertreterebene am 29. September 1993 ist Einigung über die Aufnahme einer Gemeinsamen Erklärung in die Schlußakte zum Beitrittsvertrag erzielt worden. In dieser Erklärung ist festgehalten worden, daß Österreich im Rahmen der EU seine eigenständige Kernenergiepolitik weiterverfolgen kann. Das Atomsperrgesetz (Bundesgesetz vom 15. Dezember 1978 über das Verbot der Nutzung der Kernspaltung für die Energieversorgung in Österreich, BGB1. Nr. 676) bleibt von einem österreichischen EU-Beitritt unberührt. Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Unter Hinweis darauf, daß die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften unbeschadet der Regeln für den Binnenmarkt gleichermaßen und unterschiedslos für alle Mitgliedstaaten gelten, erkennen die Vertragsparteien an, daß die Mitgliedstaaten als Vertragsparteien der Europäischen Atomgemeinschaft die Entscheidung über die Erzeugung von Kernenergie entsprechend ihren eigenen politischen Ausrichtungen treffen. Was die Entsorgung beim Kernbrennstoffkreislauf betrifft, so ist jeder Mitgliedstaat hier für die Festlegung seiner eigenen Politik verantwortlich.“

Weiters wurde klargestellt, daß Österreich Importe radioaktiver Abfälle nicht zulassen muß.

Kapitel 15: Landwirtschaft

In der Landwirtschaft waren die wichtigsten Verhandlungsziele Österreichs:

- die Sicherung einer flächendeckenden Bewirtschaftung und die Wahrung von Einkommensmöglichkeiten für die Bauern;
- die Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen durch eine ökologisch orientierte Produktion;

- die Absicherung der erforderlichen Förderungen der Bergbauern und der Bauern in sonstigen benachteiligten Gebieten;
- die Wahrung der Produktionsmöglichkeiten für die Bauern und die Lebensmittelindustrie sowie der Zugang zu den Märkten;
- die Bewältigung des Übergangs vom derzeitigen österreichischen Agrarsystem zu jenem der Europäischen Union.

Angesichts der notwendigen Angleichung der Agrarpreise auf das niedrigere Preisniveau der Europäischen Union stand die Einkommenssicherung für die österreichischen Landwirte im Vordergrund der Bemühungen der Beitrittsverhandlungen. Es galt somit, der österreichischen Bauernschaft Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft unter geänderten Voraussetzungen sicherzustellen. Hierbei war zu berücksichtigen, daß sich auch unabhängig von einem Beitritt zur Europäischen Union die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft insgesamt durch den Abschluß der GATT-Uruguay-Runde und durch die Ostöffnung radikal verändern werden. Der Wandel in der österreichischen Landwirtschaft ist somit unausweichlich geworden; durch den Beitritt zur Europäischen Union, wird es möglich sein, diesen Wandel positiv zu gestalten.

Das Ergebnis läßt sich zusammenfassend folgendermaßen bewerten:

1. Förderungen für Bergbauern und Bauern in benachteiligten Gebieten

In diesem Förderungsbereich galt das Hauptanliegen Österreichs der Sicherung der Ausgleichszahlungen für Bergbauern und Landwirte in sonstigen benachteiligten Gebieten. Bei dem besonders schwierigen Verhandlungsthema der Abgrenzung der benachteiligten Gebiete wurde Österreich zugestanden, wahlweise Kriterien heranzuziehen, welche in jenen Mitgliedstaaten der Union bereits zur Anwendung kommen, die über alpine Zonen verfügen. Damit konnte den österreichischen Bedürfnissen Rechnung getragen werden.

Was die Förderungshöhe betrifft, wird es möglich sein, den österreichischen Bergbauern einen Zugang zu den Direktzahlungen der Europäischen Union zu eröffnen. Wo das bisherige österreichische System günstiger ist, kann es auch weiterhin angewandt werden. Die Beibehaltung des österreichischen Grundbetrages wurde ausdrücklich genehmigt. Vor Ablauf des 10. Jahres werden diese Förderungsmaßnahmen einer Überprüfung unterzogen, womit bei Bedarf eine Verlängerung möglich ist. Dies bedeutet, daß einerseits kein Bergbauer oder Bauer in einem sonstigen benachteiligten Gebiet schlechter gestellt werden wird als bisher, andererseits aber viele in den Genuß höherer Förderungen kommen werden. Es ist davon auszugehen, daß für die Förderungen in den benachteiligten Gebieten in Zukunft insgesamt bedeutend höhere Beträge verfügbar sein werden.

2. Investitionsförderung bei Nebenerwerbsbauern

Bei der Investitionsförderung war es ein wesentliches Anliegen Österreichs, die größtmögliche Gleichbehandlung der Nebenerwerbsbauern mit Haupterwerbsbetrieben sicherzustellen. Es wurde dahingehend Übereinstimmung erzielt, daß bei der Berechnung des Einkommens (laut EU-Regelungen muß ein Landwirt zumindest 50% seines Einkommens auf dem Betrieb und 25% seines Einkommens aus der Landwirtschaft erzielen, um die Investitionsförderung voll ausschöpfen zu können) nicht das Einkommen des Betriebsleiterhepaares, sondern nur dasjenige des Betriebsführers herangezogen wird. Auf diese Weise wird es möglich sein, in der überwiegenden Zahl der Fälle die Gleichbehandlung der Landwirte bei der Investitionsförderung zu gewährleisten. Für die verbleibenden Fälle kann Österreich in einem Übergangszeitraum von drei Jahren erhöhte Förderungen aus nationalen Mitteln gewähren.

3. Förderung der ökologisch orientierten Agrarproduktion

Die den Landwirten zufließenden Leistungsabgeltungen im Bereich der Umweltmaßnahmen stellen eine der wichtigsten Neuerungen im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) dar. Es kann davon

ausgegangen werden, daß diesen Maßnahmen in der weiteren Entwicklung der GAP erhöhte Bedeutung zukommen wird.

Da Österreich ökologischen Grundsätzen in der Agrarpolitik besondere Bedeutung zumißt, war es bei den Verhandlungen wesentlich, ein möglichst umfangreiches „Ökopaket“ für die österreichische Landwirtschaft zu erstellen. Daher hat Österreich ein Umweltprogramm vorgelegt, welches - gemäß den maßgeblichen Rechtsvorschriften der EU - zu 50% aus dem EU-Budget kofinanziert wird. Die Union hat sich bereit erklärt, für Österreich einen Betrag bis zu einer Höhe von 175 Mio. ECU pro Jahr (das sind rd. 2,4 Mrd. öS) zur Verfügung zu stellen. Zusammen mit dem von Bund und Ländern zu finanzierenden österreichischen Förderungsanteil stehen bei Ausschöpfung der Kofinanzierung somit jährlich zumindest 4,8 Mrd. öS für die Förderung ökologisch orientierter Agrarproduktion zur Verfügung. Dieses umfangreiche agrarische Ökopaket stellt einen entscheidenden Impuls zur Stärkung einer umweltorientierten Landwirtschaft in Österreich dar. Zugleich gehen von diesem Ökopaket wesentliche und nicht auf einen Übergangszeitraum begrenzte Einkommenseffekte zugunsten der österreichischen Bauern aus.

4. Quoten- und Referenzmengen

Quoten und Referenzmengen nehmen eine Schlüsselstellung im Hinblick auf die Produktionsmöglichkeiten der österreichischen Landwirtschaft ein. Bei den Verhandlungen galt es daher, solche Quoten und Referenzmengen in ausreichendem Maße sicherzustellen.

Besonders erfreulich ist das Verhandlungsergebnis bei Referenzmengen für die an Tierhalter gewährten Direktzahlungen. Die Österreich zugestandenen Referenzmengen für Mutterkühe (325.000), für männliche Rinder (423.400) und für Mutterschafe (205.651) bieten zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten. Angesichts der besonderen Bedeutung der Rinder- und Schafhaltung für Berggebiete und Grünland trägt dieses Ergebnis auch zur nachhaltigen Einkommenssicherung in den entsprechenden Gebieten bei.

Bei der Festlegung der Milchquote konnte das ursprüngliche Angebot der EU von 2,5 Mio. t in der Endphase der Verhandlungen noch wesentlich verbessert werden. Die österreichische Milchquote wurde auf insgesamt 2,752 Mio. t festgesetzt. Damit ist nicht nur eine Ausweitung der derzeitigen Milchanlieferung möglich, sondern auch eine ausreichende Direktvermarktung sichergestellt.

Die Zuckerquote von insgesamt 390.410 t entspricht der durchschnittlichen Produktion in der Referenzperiode 1987-1991. Eine Erhöhung dieser Quote, die Österreich bis zuletzt durchzusetzen versucht hatte, war aufgrund des Widerstandes einiger Mitgliedstaaten nicht möglich.

Bei Tabak wurde die österreichische Quote auf 6001 festgelegt, was wesentlich über dem derzeitigen Produktionsniveau liegt.

5. Übergangsregelung

Österreich hatte im Einklang mit dem Avis eine Preisanpassung in Form von Beitrittsausgleichsbeträgen, welche degressiv über eine Reihe von Jahren zur Anwendung kommen würden, vorgeschlagen. Es bot an, Grenzkontrollen auf die Anfangsphase von zwei Jahren zu beschränken. In der restlichen Übergangszeit waren die Beitrittsausgleichsbeträge ausschließlich durch Überwachung im Inland zu administrieren gewesen. Außerdem bot Österreich an, die bei einer Anwendung von Beitrittsausgleichsbeträgen zu erwartenden Kosten selbst zu tragen.

Die Union hat dagegen eine sofortige Preisanpassung mit degressiven Ausgleichszahlungen an die Produzenten verlangt, welche von Österreich selbst finanziert werden sollen.

Nach zähen Verhandlungen kam es zu einer Lösung, die darin besteht, daß zwar die sofortige Preisanpassung akzeptiert wurde, die Union sich jedoch zu bedeutenden Zugeständnissen in finanzieller Hinsicht und in anderen Bereichen des Agrarpakets bereit fand. Die Union wird in den ersten 4 Jahren nach dem Beitritt einen Betrag von insgesamt 6,8 Mrd. öS zur Finanzierung von Übergangsmaßnahmen

bereitstellen.

Unabhängig von der Preisanpassung war ein Schutz der sensiblen Produkte und Produktionsbereiche der österreichischen Landwirtschaft, inklusive der Verarbeitungsindustrie, stets ein wesentliches Anliegen Österreichs bei den Verhandlungen. Diesem österreichischen Anliegen wurde durch die Einigung über einen Schutzmechanismus Rechnung getragen, welcher während des Übergangszeitraums bei ernststen Marktstörungen innerhalb von 24 Stunden in Kraft treten kann.

Insgesamt kann festgestellt werden, daß der Eintritt der österreichischen Landwirtschaft in die Gemeinsame Agrarpolitik nicht schockartig erfolgen wird, da aus Mitteln der EU, der Länder und des Bundes Maßnahmen gefördert werden, die zu einer langfristigen Existenzsicherung der bäuerlichen Landwirtschaft sowie des verarbeitenden Sektors führen.

6. Technische und rechtliche Anpassungen

Hier konnte sich Österreich insbesondere mit seiner Forderung nach einer Ergänzung der einschlägigen Verordnung um den in Österreich gebräuchlichen Ausdruck „biologisch“ statt der in Deutschland verwendeten Terminologie „ökologische Agrarwirtschaft“ behaupten. Des weiteren hat die EU die österreichische Forderung akzeptiert, daß die Bezeichnung „Jägertee“ auf die österreichische Herkunft beschränkt wird. Bei Sekt wurde eine Übergangszeit von 3 Jahren zur Anpassung an die strikteren Bestimmungen der EU vereinbart. Eine Übergangsregelung von 4 Jahren wurde bei der Weiterverwendung der Bezeichnung „Inländerrum“ vereinbart. Hinsichtlich der Einführung der Frischfleischhygienerichtlinien in Österreich wurden Übergangszeiträume von einem bis drei Jahren eingeräumt.

Kapitel 16: Fischerei

Als Binnenland ist Österreich von der Hochseefischerei nicht betroffen. Die Übernahme des Acquis war deshalb unproblematisch und bedurfte keiner spezifischen Anpassung. Das Kapitel wurde am 9. Juni 1993 bei der 2. Tagung auf Ministerebene abgeschlossen.

Kapitel 17: Zollunion

Bei diesem Kapitel ist Österreich davon ausgegangen, daß ab Beitrittsdatum der gesamte gemeinschaftliche Rechtsbestand dieses Bereichs - von einigen technischen Vorkehrungen abgesehen - sofort und zur Gänze übernommen werden kann.

Spezifische Regelungen (technische Anpassungen) wurden von österreichischer Seite in folgenden Bereichen vorgeschlagen:

1. Zollpräferenzen für Entwicklungsländer

Bei der Übernahme des Allgemeinen Zollpräferenzsystems (GSP) der EU, das im Zuge des GATT-Abschlusses in nächster Zeit umfassende Änderungen erfahren soll, hatte Österreich eine Regelung verlangt, um die zweimalige Umstellung seines Systems zu vermeiden. Bei der 9. Verhandlungsrunde auf Stellvertreterebene am 21. Jänner 1994 akzeptierte die EU eine österreichische Protokollerklärung zur Zusammenfassung der Beratungsergebnisse über das GSP-Schema, deren Kernelemente wie folgt lauten:

„Im Zusammenhang mit dem Informations- und Konsultationsverfahren, das für die Annahme von Unionsbeschlüssen während der Interimsperiode vor dem Beitritt zu vereinbaren ist, geht Österreich davon aus, daß es Gelegenheit haben wird, seine Interessen und Bemerkungen hinsichtlich eines solchen Vorschlages zum Ausdruck zu bringen.

Österreich geht weiters davon aus, daß das neue Schema der Allgemeinen Zollpräferenzen spätestens am 1. Jänner 1995 in Kraft treten wird. Sollte es jedoch zu Verzögerungen kommen, erwartet Österreich, daß die Union die notwendigen Maßnahmen bis zum Inkrafttreten des neuen Schemas der Allgemeinen

Zollpräferenzen setzen wird."

Österreich wird weiters ab dem Beitritt das EU-Schema für begünstigte Einfuhren von handwerklich hergestellter Ware anwenden. Die von Österreich abgeschlossenen diesbezüglichen bilateralen Abkommen werden ab dem Beitrittszeitpunkt unter Wahrung der völkerrechtlichen Fristen gekündigt werden.

2. Zollaussetzungen und -kontingente

Auch bezüglich der Zollaussetzungen und -kontingente, die es der österreichischen Industrie ermöglichen, Vormaterial zollfrei oder zollbegünstigt zu beziehen, einigte man sich auf eine Erklärung im Protokoll der 9. Tagung auf Stellvertreterebene. Österreich kann demgemäß bereits vor einem EU-Beitritt seine Interessen in diesem Bereich wahrnehmen.

3. „Schwimmende Ware“

Im Bereich „Schwimmende Ware“ nahm Österreich zur Kenntnis, daß für die Anwendung der Zollsätze des gemeinsamen Zolltarifs und sonstiger Einfuhrabgabensätze keine Übergangsregelungen für Waren vorgesehen werden, die im Zeitpunkt des Beitritts bereits mit Bestimmung in Österreich aufgegeben worden sind.

4. Ursprungsdokumentation

Der Gemeinsame Standpunkt der Union betreffend die Bedingungen für die Anwendung der Zollgesetzgebung während einer Übergangsfrist wurde von Österreich mit der Maßgabe akzeptiert, daß die von der Union vorgeschlagene technische Anpassungsfrist von 8 Wochen in bezug auf die Umstellung der Ursprungsdokumentation auf 4 Monate verlängert wird.

5. Zollverfahren

Eine Reihe von Bewilligungen im Zusammenhang mit Zollverfahren, die vor dem Beitritt erteilt worden sind, sollen aus praktischen Gründen auch noch eine gewisse Zeit nach dem Beitritt weitergehen. Man einigte sich auf eine Frist von längstens 1 Jahr.

Kapitel 18: Außenhandelsbeziehungen

Wie im Positionspapier vom 6. April 1993 einleitend festgestellt wurde, hat Österreich grundsätzlich keine Probleme, den gesamten gemeinschaftlichen Rechtsbestand in diesem Bereich - bis auf einige notwendige Übergangsregelungen mit dem Zeitpunkt des Beitritts zur Gänze zu übernehmen. In folgenden Bereichen waren offene Punkte zu verhandeln:

1. Importe aus Zentral- und Osteuropa

Die 1992 von der EG geschlossenen Abkommen mit den mittel- und osteuropäischen Reformstaaten („Europaabkommen“) sind ein wichtiges Instrumentarium zur Unterstützung des Reformprozesses. Österreich ist jedoch aufgrund seiner geographischen Nähe zu einigen dieser Staaten einem wesentlich stärkeren Wettbewerbsdruck ausgesetzt als die meisten EU-Staaten. Diese Frage konnte durch die Annahme einer Gemeinsamen Erklärung betreffend die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß den „Europaabkommen“ geklärt werden:

„Die zwischen der Gemeinschaft und den mittel- und osteuropäischen Ländern geschlossenen ‚Europa-Abkommen‘ enthalten Bestimmungen, wonach die Gemeinschaft unter bestimmten, in diesem Abkommen festgelegten Voraussetzungen geeignete Schutzmaßnahmen treffen kann.

Wenn die Gemeinschaft gemäß diesen Bestimmungen Maßnahmen prüft und ergreift, kann sie sich auf die Lage von Erzeugern oder Regionen in einem oder mehreren ihrer Mitgliedstaaten berufen.

Die Vorschriften der Gemeinschaft über die Anwendung von Schutzmaßnahmen einschließlich der gemeinschaftlichen Kontingentierungen stellen sicher, daß die Interessen der Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den geeigneten Verfahren voll berücksichtigt werden."

Damit wurde sichergestellt, daß die bestehende oder drohende Schädigung eines Wirtschaftszweiges in Österreich oder einer Region Österreichs als eine Voraussetzung für die Anrufung bzw. Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen anerkannt wird.

2. Zollbegünstigte Einfuhr japanischer Pkw

Die bestehende Zollbegünstigungsregelung bei der Einfuhr von japanischen Pkw ist für die österreichische Kfz-Zulieferindustrie von großer Bedeutung, da im Gegenzug eine gewisse Menge österreichischer Zulieferungen abgenommen wird. Der Wert dieser Zulieferungen beträgt derzeit etwa 3 Mrd. Schilling. Um nach einem Beitritt die Exporte der österreichischen Zulieferfirmen nach Japan zu sichern, wurde darüber Einvernehmen erzielt, daß die Kommission in den Verhandlungen mit Japan über die Anpassung der auszuhandelnden Pkw-Importziele das Ziel einer entsprechenden Berücksichtigung der einschlägigen österreichischen Interessen verfolgen wird.

3. Einfuhrbeschränkungen für Braunkohle

Da Österreich in den EFTA-Freihandelsabkommen mit Polen, Ungarn, Tschechien und der Slowakei bisher die Möglichkeit einer Beschränkung von Braunkohleimporten zugesichert ist, forderte Österreich auch im Rahmen der Beitrittsverhandlungen im Zusammenhang mit den „Europaabkommen" eine entsprechende Übergangsfrist.

Bei den Verhandlungen konnte man sich auf eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 1996 einigen. Diese Österreich zugestandene Übergangsfrist geht damit über die diesbezügliche Regelung in den „Europaabkommen" bei Steinkohle für Deutschland und Spanien hinaus. Anzumerken ist, daß neben dem oben erwähnten Verhandlungsergebnis auch als flankierende Maßnahme (langfristige Lieferverträge mit der österreichischen Elektrizitätswirtschaft) bestehen.

4. Bilaterale Abkommen Österreichs betreffend landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte

In diesem Punkt strebte die österreichische Verhandlungsleitung eine Protokolleintragung an, um die günstigen Konzessionen, die Österreich vorrangig mit Reformstaaten vereinbart hatte, beizubehalten. Bei der 10. Sitzung auf Stellvertreterebene am 3. Februar 1994 wurde eine diesbezügliche Erklärung in die Zusammenfassung der Schlußfolgerungen aufgenommen:

„Österreich geht davon aus, daß die Konzessionen bzw. Gegenkonzessionen, die die EFTA-Freihandelsabkommen mit den Staaten Mittel- und Osteuropas (sowie mit der Türkei und Israel) und in den bilateralen Abkommen Österreichs mit diesen Staaten auf dem Gebiet der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte (insbesondere gegenüber Ungarn) vereinbart wurden, im Zuge der erforderlichen Anpassungen der Europa-Abkommen und anderer Abkommen der Union mit diesen Staaten entsprechende Berücksichtigung finden werden."

Kapitel 19 und 20: Strukturelle Instrumente und Regionalpolitik

1. Im Beschluß der Bundesregierung vom 26. Jänner 1993 über die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen und die grundsätzliche österreichische Verhandlungsposition wurde festgehalten, daß im Bereich der „Struktur- und Regionalpolitik in den Beitrittsverhandlungen darauf zu achten ist, daß unter Berücksichtigung der Prinzipien einer möglichst geringen Belastung der öffentlichen Haushalte die Mittel der Struktur- und Regionalförderung Österreich in größtmöglichem Umfang zugute kommen."

2. Österreich hat in seiner Verhandlungsposition erklärt, daß

- es sich in der Lage sieht, im Falle des Beitritts den Acquis im Bereich der Regionalpolitik zu übernehmen, sofern die neuen Regelungen, die nach Auslaufen der derzeit gültigen Verordnungen Ende 1993 sodann für den Zeitraum 1994-1999 gelten werden (neuer Acquis), nicht wesentlich von dem Vorschlag der Kommission abweichen.

- Aus den Strukturfonds sollen Österreich Mittel in einem Ausmaß zur Verfügung gestellt werden, das den spezifischen Problemen des Landes Rechnung trägt.

- Die Förderungsintensität soll zumindest der in EU-Staaten mit vergleichbarer Wirtschaftsstärke entsprechen.

- Der Anspruch auf Strukturfondszahlungen muß gleichzeitig mit den Beitrittszahlungen Österreichs einsetzen.

- Das Land Burgenland sollte als Ziel-1-Gebiet festgelegt werden.

3. Da in Österreich an der Regionalpolitik Bund, Länder und Gemeinden beteiligt sind, haben sich Bundesregierung, Landesregierungen, Gemeinde- und Städtebund entschlossen, auf Basis der für den Zeitraum 1988-1993 gültigen EG-Richtlinien eine österreichische Verhandlungsposition zu erarbeiten.

Dies geschah zwischen September 1992 und März 1993 im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK). Am 25. März 1993 hat die politische Konferenz der ÖROK die Gebietskulisse zur Abgrenzung von Zielgebieten gemäß EG-Strukturfonds sowie zur Abgrenzung von Regionalförderungsgebieten im Sinne der EG-Wettbewerbspolitik als Maximalrahmen für die Verhandlungen mit der EU beschlossen.

Da die für die Periode 1994-1999 von der Europäischen Union beschlossenen Modifikationen des Regionalpolitik-Acquis in den Kriterien zur Gebietsabgrenzung im österreichischen Abgrenzungsvorschlag bereits berücksichtigt waren, hat die Verhandlungsposition auch im Lichte der neuen Strukturfondsverordnungen weiterhin Gültigkeit behalten.

4. Hinsichtlich der Abgrenzung von Zielgebieten gemäß EG-Strukturfonds bildeten Kernpunkte des österreichischen Forderungskatalogs:

a) Die Anerkennung des Burgenlandes als Ziel-1-Gebiet (Region mit allgemeinem Entwicklungsrückstand).

Hier ist es Österreich, trotz anfänglicher Widerstände seitens der Union - diese hat vor allem damit argumentiert, daß in der Regel nur große in sich konsistente Gebiete als Ziel-1-Gebiet qualifiziert würden, wobei naheliegende Ballungszentren miteinzubeziehen waren - gelungen, das Burgenland als förderungswürdige Region gemäß Ziel 1 durchzusetzen.

b) Die Festlegung der Ziel-2-Gebiete (industrielle Umstellungsgebiete) und Ziel-5 b-Gebiete (benachteiligte ländliche Gebiete) war nicht Gegenstand der Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union, sondern fällt in die ausschließliche Kompetenz der Kommission. Diese wird daher anhand der im Gemeinschaftsrecht festgelegten objektiven Kriterien im Zeitraum zwischen Abschluß der Beitrittsverhandlungen und dem Inkrafttreten des Beitrittsvertrages im Kontakt mit Österreich über diese Gebietskulisse entscheiden.

c) Hinsichtlich des Ziels 5 a (landwirtschaftliche strukturpolitische Instrumente) stimmte Österreich dem Vorschlag der Union zu, diese unter Kapitel 15 (Landwirtschaft) zu behandeln.

d) Hinsichtlich der Ziele 3 (Bekämpfung von Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit) und 4 (Anpassung der Arbeitskräfte an strukturelle Wandlungsprozesse) hob Österreich sein Interesse an der aktiven Mitarbeit am Europäischen Sozialfonds hervor. Diesbezüglich wurden exploratorische Gespräche auf informeller Basis

mit der Europäischen Kommission unter Zugrundelegung des Positionspapiers „Freizügigkeit und Sozialpolitik“ geführt. Österreich vertrat die Ansicht, daß mit den Mitteln und Programmen des Europäischen Sozialfonds der Herausforderung der steigenden Arbeitslosigkeit in Österreich, bedingt vor allem durch den massiven Strukturwandel der heimischen Wirtschaft, auch im Zusammenhang mit der Ostöffnung effizient begegnet werden könne.

Österreich stellte sicher, daß es ab dem Beitritt nach denselben Grundsätzen behandelt wird, wie die Mitgliedstaaten und frühere Beitrittswerber. Ebenso nahm die Union zur Kenntnis, daß es auch für die Ziele 3 und 4 in gleicher Weise wie für alle anderen Ziele notwendig ist, bereits ausreichend im Vorhinein Entscheidungen vorzubereiten, die eine volle und gleichberechtigte Anwendung des Acquis in den neuen Mitgliedstaaten vom Zeitpunkt des Beitritts an ermöglichen.

5. Für die oben erwähnten Ziele 2,3,4,5 a und 5 b wurden in den Beitrittsverhandlungen mit der EU budgetäre Richtgrößen für die zu erwartenden Mittelrückflüsse insgesamt festgelegt. Diese gelten für die Dauer von 1995 bis 1999 und betragen 19,5 Mrd. öS (1,4 Mrd. ECU) für den gesamten Zeitraum; für das Ziel-1-Gebiet Burgenland sind es insgesamt 2,6 Mrd. öS (191 Mio. ECU). Eine detailliertere Darstellung findet sich im Kapitel 27 (Haushalts- und Finanzfragen).

Kapitel 21: Industriepolitik

Da der Bereich der Industriepolitik für Österreich keine Probleme aufwarf, konnte Kapitel 21 am 22. Juli 1993 abgeschlossen werden.

Kapitel 22: Steuern

Die steuerlichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts beziehen sich im wesentlichen auf die Verbrauchsteuern und die Mehrwertsteuer.

Die Verhandlungswünsche Österreichs betrafen die Aufrechterhaltung von gewissen Begünstigungen bei den Verbrauchsteuern sowie die Beibehaltung der Regelungen der Mehrwertsteuer.

1. Verbrauchsteuern

Bei den Verbrauchsteuern wurde Österreich die Beibehaltung der Steuerbegünstigung für Flüssiggas im Ortslinienverkehr zugestanden. Abgelehnt wurde eine solche für das Testen von Verbrennungskraftmaschinen. Begünstigungen für Pilotprojekte für Biodiesel wurden ebenfalls zugelassen. Die steuerlichen Begünstigungen für Hausbrand (Branntwein) können aufrechterhalten werden.

2. Mehrwertsteuer

Die Verhandlungen erbrachten Zugeständnisse der EU in allen sensiblen Bereichen. Die wichtigsten Ergebnisse sind:

a) Gesundheitsleistungen

Für eine Übergangsfrist von zwei Jahren bleibt die Besteuerung der Leistungen der Sozialversicherung unverändert: sie ist weiterhin echt steuerbefreit. Während des Übergangszeitraumes wird das System so umgestaltet, daß sich für die Versicherten durch die Übernahme des Mehrwertsteuersystems der EU keine Verteuerung ergeben wird. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Sozialversicherung, Ärzterevertretern und den betroffenen Ressorts, wird eingerichtet.

b) Telekommunikationsdienstleistungen

Aus technischen Gründen wurde eine Übergangsfrist angemeldet. Österreich kann bis zur Festsetzung einheitlicher EU-Normen - zumindest bis 31. Dezember 1995 - seine dzt. Bestimmung, wonach

Telefontarife quasi unecht besteuert sind, beibehalten. Eine Änderung ist erst dann erforderlich, wenn alle EU-Mitgliedstaaten die gemeinschaftlichen Normen übernommen haben.

c) Mieten

Österreich hat im Vergleich zu den meisten EU-Staaten eine grundsätzlich andere Besteuerung. Österreich kann unabhängig davon, wie sich das EU-Recht weiter entwickelt, jedenfalls für vier Jahre den ermäßigten Steuersatz beibehalten. Als Mitglied der EU wird Österreich darüber mitbestimmen können, wie die Mietenbesteuerung nach dieser Frist aussieht.

d) Rundfunk- und Fernsehgebühren

Österreich wurde zugestanden, den ermäßigten Steuersatz während der Laufzeit der entsprechenden Übergangsbestimmung der EU beibehalten zu können.

e) Gaststättenumsatz

Der ermäßigte Steuersatz kann beibehalten werden.

f) Abgelehnt wurde in der Endphase der Verhandlungen lediglich eine Übergangsfrist für die Umstellung auf die EU-konforme Besteuerung von Reisebürodienstleistungen.

g) Steuererhebungssystem

Im Bereich der Mehrwertsteuer war ursprünglich eine technische Übergangsfrist für die Umstellung auf das EG-Mehrwertsteuersystem gefordert worden. Dieser Wunsch wurde deswegen zurückgezogen, um für Unternehmen und Konsumenten die volle und sofortige Einbindung in den Binnenmarkt sicherzustellen.

Kapitel 23: Wirtschafts- und Währungspolitik

Dieses Verhandlungskapitel betrifft die Budgetpolitik der öffentlichen Haushalte sowie die Geld- und Währungspolitik.

Für Österreich ergeben sich aus der Übernahme des diesbezüglichen Acquis keine Probleme, da die Zielsetzung der EU, einen stabilen makroökonomischen Rahmen zu schaffen, traditioneller Ansatz der österreichischen Wirtschaftspolitik ist.

Österreich hat seine Absicht, weiterhin im europäischen Stabilitätskern zu bleiben, durch eine dem Beitrittsvertrag angeschlossene einseitige Erklärung zum Ausdruck gebracht:

„Dies deckt sich mit dem Ziel des Unionsvertrages, den Beginn der dritten Stufe zur Wirtschafts- und Währungsunion nur zu ermöglichen, wenn eine ausreichende Anzahl von Mitgliedsländern die strengen Eintrittsbedingungen (Konvergenzkriterien) erfüllt. Inhalt dieser dritten Stufe ist die Schaffung eines europäischen Systems der Zentralbanken und die Einführung einer starken gemeinsamen europäischen Währung.“

Die Konvergenzkriterien sollen sicherstellen, daß die künftige europäische Währungspolitik von einem Kern wirtschafts- und währungspolitisch stabiler Länder bestimmt wird. Die Bindung des Schilling an die DM wird von der EU als Erfüllung des Wechselkurskonvergenzkriteriums gewertet werden (obwohl der Schilling bisher nicht formal am Wechselkurs- und Interventionsmechanismus des Europäischen Währungssystems [EWS] teilgenommen hat). Österreich leistet durch seine Wechselkurspolitik bereits jetzt einen Beitrag zur monetären Stabilität in Europa, wie sie auch vom Europäischen Währungssystem angestrebt wird.

Art. 109j EGV setzt eine zweijährige Teilnahme am Wechselkurssystem des EWS unter Einhaltung der

normalen Bandbreite voraus. Eine gemeinsame Erklärung für die Zusammenfassung der Schlußfolgerung soll es Österreich ermöglichen, zum Zeitpunkt der Bewertung dieses Konvergenzkriteriums seine stabilitätsorientierte Währungspolitik anerkannt zu bekommen, auch falls es - aufgrund des Beitrittstermins - nicht volle zwei Jahre am Wechselkursmechanismus teilnehmen konnte:

„Wird das Kriterium der Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems in Bezug auf ein beitretendes Land bewertet, das aufgrund des Zeitpunkts seines Beitritts nicht 2 Jahre lang am Wechselkursmechanismus teilgenommen hat, so wird berücksichtigt, welchen Grad an Stabilität die Währung dieses Landes gegenüber den EWS-Währungen insgesamt während des maßgeblichen Zeitraums der letzten 2 Jahre zu verzeichnen hatte, und zwar so, daß durch diese Bewertung weder eine Begünstigung noch eine Benachteiligung gegenüber den Währungen anderer Mitglieder des Wechselkursmechanismus entsteht.“

Das Verhandlungskapitel Wirtschafts- und Währungspolitik konnte formell noch nicht abgeschlossen werden, da Spanien die Meinung vertritt, daß beim Übergang in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion die neuen EU-Mitglieder bei der Berechnung der Konvergenzkriterien und des erforderlichen Quorums nicht berücksichtigt werden sollen.

Kapitel 24: Außen- und Sicherheitspolitik

Die Position der Bundesregierung zu dieser Thematik war von der Überzeugung geprägt, daß gerade außen- und sicherheitspolitische Argumente für den Beitritt Österreichs zur EU sprechen. In seiner Erklärung anlässlich der Eröffnung der Verhandlungen am 1. Februar 1993 betonte Außenminister Dr. Mock, daß die Gemeinschaft nach der Aufhebung der Ost-West-Teilung des Kontinents zum politischen Gravitationszentrum Europas und zum Bezugspunkt für alle europäischen Staaten geworden sei. Der Beitritt zur Union biete Österreich die Möglichkeit, jene Entscheidungen mitzugestalten und mitzubestimmen, die die Zukunft Europas und damit auch die Österreichs prägen werden.

Ausgehend von diesen Überlegungen bekannte sich die Bundesregierung zu den Zielsetzungen der im Vertrag über die Europäische Union verankerten Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und zur solidarischen und aktiven Mitwirkung Österreichs an dieser Politik. Diese Haltung wurde bereits im Juni 1992 den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in einem Aide Mémoire zur Kenntnis gebracht. Sie wurde in der Folge auch vom Nationalrat mit Entschliebung vom 12. November 1992 ausdrücklich gebilligt.

Gleichzeitig ging die Bundesregierung davon aus, daß zwischen den Verpflichtungen eines EU-Mitgliedstaates und den Kernelementen der Neutralität kein Widerspruch besteht, und Österreich somit der Europäischen Union als neutraler Staat beitreten wird. Durch seinen Beitritt zur Europäischen Union wird Österreich weder zur militärischen Teilnahme an Kriegen verpflichtet, noch muß es Militärbündnissen beitreten oder der Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiet zustimmen.

Ausgehend davon, daß der Beitritt zur Europäischen Union mit dem erwähnten Kerngehalt der Neutralität Österreichs vereinbar ist, sah die Bundesregierung davon ab, die Neutralität zum Thema der Beitrittsverhandlungen zu machen. Sie strebte im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik keine Ausnahmen und Sonderregelungen an, war jedoch auch nicht bereit, irgendwelche über den Maastrichter Vertrag hinausgehende Verpflichtungen einzugehen. Diese Linie beruhte auf der festen Auffassung, daß die Interpretation der österreichischen Neutralität sich nicht als Verhandlungsgegenstand eignet, sondern ausschließlich Österreich überlassen bleiben muß.

Über die Haltung der Union zur Behandlung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik in den Beitrittsverhandlungen bestand lange Zeit Ungewißheit. Verschiedentlich wurde in Äußerungen von Vertretern der Union die Vereinbarkeit von Neutralität und EU-Beitritt in Zweifel gezogen. Die wiederholt erhobene Forderung, daß die beitriftswerbenden neutralen Staaten über den Maastrichter Vertrag hinausgehende spezifische Zusicherungen abgeben sollten, wonach sie bereit wären, sich an Weiterentwicklungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zu beteiligen, war für Österreich unannehmbar. Unter Bedachtnahme auf die österreichische Haltung setzte sich schließlich in der

Europäischen Union die pragmatische Haltung durch, daß man von den beitragswerbenden Staaten nicht mehr an Verpflichtungen erwarten könne, als die derzeitigen Mitgliedstaaten auf sich genommen haben.

Mit dem Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages am 1. November 1993 waren die Voraussetzungen für die Einbeziehung des Kapitels 24 in die Beitrittsverhandlungen gegeben. In seiner Erklärung in der vierten Tagung auf Ministerebene legte Bundesminister Dr. Mock die wesentlichen Punkte der österreichischen Position dar:

- Österreich akzeptiert die Bestimmungen des Unionsvertrages über die GASP und ist bereit, aktiv und solidarisch daran mitzuwirken.
- Österreich geht davon aus, daß die Mitwirkung an der GASP mit seinen verfassungsrechtlichen Regelungen vereinbar sein wird. Entsprechende innerstaatliche rechtliche Anpassungen werden im Zusammenhang mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union erfolgen.
- Aufgrund der weitreichenden Übereinstimmung in den außenpolitischen Positionen zwischen Österreich und der Europäischen Union sowie des gemeinsamen Bekenntnisses zu den demokratischen Grundwerten ist Österreich zuversichtlich, daß seine Einbeziehung in die GASP die außen- und sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit der Union erhöhen wird.
- Österreich unterstützt die Bestrebungen zur Schaffung einer europäischen Sicherheitsordnung. Die Entwicklung wirksamer europäischer Instrumentarien für die Abhaltung und Bestrafung von Aggressionen und Rechtsverletzungen liegt auch im Sicherheitsinteresse Österreichs.
- Österreich beabsichtigt, nach seinem Beitritt zur Europäischen Union den Status eines Beobachters bei der Westeuropäischen Union zu beantragen.

In der Folge wurde Österreich und den anderen beitragswerbenden Staaten der „Acquis“ der GASP bekanntgegeben, also die außen- und sicherheitspolitischen Beschlüsse, von denen die Union annimmt, daß sie auch zum Zeitpunkt des Beitritts noch Relevanz besitzen werden. Eine Prüfung der betreffenden Unterlagen ergab erwartungsgemäß, daß die Übernahme dieses „acquis“ für Österreich keine Probleme bereiten wird.

In Konsultationen zwischen der Union und den beitragswerbenden Staaten wurde schließlich eine gemeinsame Erklärung ausgearbeitet, die in die Schlußakte des Beitrittsvertrages aufgenommen werden soll:

„1. Die Union nimmt zur Kenntnis, daß Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden bestätigen, daß sie die mit der Union und ihrem institutionellen Rahmen verbundenen Rechte und Pflichten, d. h. den sogenannten gemeinschaftlichen Besitzstand, wie er für die gegenwärtigen Mitgliedstaaten gilt, in vollem Umfang akzeptieren. Dies umfaßt insbesondere den Inhalt, die Grundsätze und die politischen Zielsetzungen der Verträge einschließlich des Vertrags über die Europäische Union.

Die Union und Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden kommen überein, daß:

- der Beitritt zur Union den inneren Zusammenhalt der Union und ihre Fähigkeit zu wirksamem Handeln in der Außen- und Sicherheitspolitik stärken sollte;
- die Beitrittsstaaten ab ihrem Beitritt bereit und fähig sein werden, sich in vollem Umfang und aktiv an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, so wie sie im Vertrag über die Europäische Union definiert ist, zu beteiligen;
- die Beitrittsstaaten zum Zeitpunkt des Beitritts alle Ziele des Vertrags, die Bestimmungen in Titel V und die beigefügten einschlägigen Erklärungen vollständig und vorbehaltlos übernehmen werden;
- die Beitrittsstaaten bereit und fähig sein werden, die zum Zeitpunkt ihres Beitritts für die verschiedenen

Bereiche gültige Politik der Union zu unterstützen.

2. Hinsichtlich der sich aus dem Vertrag über die Europäische Union ergebenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verwirklichung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union wird davon ausgegangen, daß die rechtlichen Rahmenbedingungen in den beitretenden Ländern am Tag ihres Beitritts mit dem Besitzstand der Union in Einklang stehen werden."

Für Österreich bereitete die Zustimmung zu dieser Gemeinsamen Erklärung keine Schwierigkeiten, da sie inhaltlich in der oben skizzierten österreichischen Verhandlungslinie ihre Deckung findet. Bei den im letzten Punkt genannten rechtlichen Anpassungen an den Acquis - eine Notwendigkeit, die im übrigen nicht nur für die GASP, sondern für sämtliche Integrationsbereiche besteht - geht es im Falle Österreichs um die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Mitwirkung Österreichs an Maßnahmen im Rahmen der GASP im Sinne der oben erwähnten Erklärung vom Bundesminister Dr. Alois Mock. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Mitwirkung Österreichs an Wirtschaftssanktionen der Europäischen Union erforderlich.

Kapitel 25: Justiz und Inneres

Im Beschluß der Bundesregierung vom 26. Jänner 1993 über die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen und die grundsätzliche österreichische Verhandlungsposition wurde festgehalten, daß im Bereich der sogenannten dritten Säule Österreich angesichts seiner exponierten geographischen Situation ein besonderes Interesse an der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres hat. Österreich werde daher den Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union über die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in diesem Bereich zustimmen können.

Österreich hat demzufolge in seiner Verhandlungsposition erklärt, daß es zur vollen Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres im Rahmen der Europäischen Union bereit ist und diese Initiativen, die es auch im Hinblick auf die in Artikel 7 a des EG-Vertrages vorgesehene Abschaffung der Personengrenzkontrollen an den Binnengrenzen für notwendig erachte, begrüßt.

Der Rechtsbestand im Bereich der dritten Säule werde in der gleichen Weise, im gleichen Umfang und mit den gleichen Wirkungen wie für die bisherigen Mitglieder der Europäischen Union übernommen werden.

Die Übernahme des Acquis schließt daher insbesondere nicht aus, daß Österreich gegebenenfalls von Möglichkeiten, wie sie etwa die Artikel 16 und 17 des Dubliner Übereinkommens oder Artikel 26 Absatz 2 des bisher nur als Entwurf vorliegenden Übereinkommens über das Überschreiten der Außengrenzen vorsehen, Gebrauch macht, das heißt, insbesondere bei auftretenden Schwierigkeiten die entsprechenden Organe der Übereinkommen mit dem Ziel einer gemeinsamen Lösung befassen würde.

Im übrigen zeigte sich Österreich zuversichtlich, daß eventuelle Probleme, die in Hinkunft in konkreten Verhandlungen über den Beitritt zu einzelnen Abkommen sowie auch sonst im Rahmen der dritten Säule erwachsen könnten, im Geiste gegenseitigen Verständnisses pragmatisch gelöst werden.

Österreich begrüßte das im Artikel K. 1 des Unionsvertrages verfolgte Ziel einer gemeinsamen Wanderungspolitik und wies darauf hin, daß sich eine solche Politik, um wirksam zu sein, nicht auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union beschränken dürfe und die Herkunftsstaaten einbeziehen müsse. Insbesondere verlieh Österreich seiner Erwartung Ausdruck, daß die bisher unternommenen Anstrengungen der Europäischen Union zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in diesen Staaten fortgesetzt werden.

Österreich geht im übrigen davon aus, daß seine Mitarbeit an den im Bereich der gemeinsamen Innen- und Justizpolitik vorgesehenen gemeinsamen Systemen des Informationsaustausches nicht zu einer Senkung seiner datenschutzrechtlichen Standards führen wird.

Der gemeinsame Standpunkt der Union trug dem österreichischen Vorbringen im wesentlichen Rechnung. Zum österreichischen Vorbringen, möglichst frühzeitig in die laufenden Arbeiten einbezogen zu werden,

wies die Union jedoch darauf hin, daß dies in der Verhandlungsphase nicht möglich sei.

Nach einem intensiven Dialog auf Ministerebene, auf Ebene der nationalen Koordinatoren sowie auf Expertenebene hat Österreich seine Bereitschaft bekundet, den Rechtsbestand der EU in diesem Verhandlungskapitel zu übernehmen und die weitere Ausgestaltung der dritten Säule als Mitgliedsstaat mitzutragen.

Auf der 5. Tagung auf Ministerebene am 21. Dezember 1993 wurde somit das Kapitel 25 Justiz und Inneres abgeschlossen.

Kapitel 26: Andere Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union

Zu diesem Kapitel, das bei der 5. Tagung auf Ministerebene am 21. Dezember 1993 abgeschlossen werden konnte, gehören insbesondere die Unionsbürgerschaft, der Grundsatz der Subsidiarität und das Protokoll über die Sozialpolitik.

Da das Ziel der Unionsbürgerschaft - größere Bürgernähe - voll und ganz von Österreich mitgetragen wird, konnten die einschlägigen Bestimmungen im Vertrag über die Europäische Union problemlos übernommen werden. Die Unionsbürgerschaft umfaßt konkret folgende „europäische Bürgerrechte“:

- das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen und bei Wahlen zum Europäischen Parlament;
- das Recht, im Hoheitsgebiet eines Drittlandes, in dem der eigene Staat nicht vertreten ist, den diplomatischen und konsularischen Schutz eines anderen EU-Mitgliedstaates in Anspruch zu nehmen;
- das Recht sich in allen anderen Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten;
- das Petitionsrecht an das Europäische Parlament sowie
- das Recht, Probleme einem Bürgerbeauftragten (Ombudsmann) zu unterbreiten.

Das Subsidiaritätsprinzip findet sich nicht nur in zahlreichen Einzelbestimmungen des Vertrages wieder, sondern ist auch ausdrücklich als übergeordnete Forderung an das Vorgehen der Gemeinschaft bei der Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union im Vertrag verankert worden: Die Gemeinschaft soll nur jene Aufgaben erfüllen, die sie besser wahrnehmen kann als die Mitgliedstaaten. Österreich begrüßt als Bundesstaat die Verankerung des Subsidiaritätsprinzips im Vertrag über die Europäische Union als einen der tragenden Grundsätze bei der Umsetzung der Gemeinschaftspolitiken.

Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Europäischen Sozialpolitik hat Österreich die große Bedeutung, die es dem Protokoll über die Sozialpolitik beimißt, betont und sich bereit erklärt, als Unionsmitglied im Rahmen des Protokolls über die Europäische Sozialpolitik im Anhang des Maastrichter Vertrages an gemeinsamen Fortschritten in diesem Bereich mitzuarbeiten.

Kapitel 27: Haushalts- und Finanzfragen

1. Acquis

Der Acquis wurde ohne Einschränkung übernommen. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um das

1.1. Haushaltsrecht (aufbau- und ablauforganisatorische Regeln für den EU-Gesamthaushalt)

1.2. Recht der EU-Eigenmittel (Aufbringung und Abwicklung der Beiträge der Mitgliedstaaten für den EU-Gesamthaushalt)

1.3. Bestimmungen über Garantie- und Anleiheoperationen des EU-Gesamthaushaltes

2. Finanzielles Verhandlungsergebnis

Die verfügbaren Budgetdaten der EU, welche eine Ableitung von finanziellen Auswirkungen des EU-Beitritts auf Österreich erlauben, sind in betraglicher und zeitlicher Hinsicht von unterschiedlicher Präzision und Aussagekraft. Aufgrund der derzeit vorliegenden Daten läßt sich der nachstehende Überblick geben (Schätzwert für 1995; zum Teil für Folgejahre).¹⁾

Die Beiträge Österreichs zum EU-Gesamthaushalt werden sich auf rd. 28 bis 29 Mrd. öS belaufen (Zölle und Agrarabgaben: rd. 6,5 Mrd. öS, Eigenmittel auf Basis des Mehrwertsteueraufkommens: 15,5 Mrd. öS; BSP-Eigenmittel: rd. 6,5 Mrd. öS).

Als Leistungen des EU-Haushalts für Österreich fallen in den nächsten Jahren Marktordnungsausgaben von rd. 8,8 Mrd. öS²⁾ sowie Ausgaben der Strukturfonds iHv etwa 4,2 Mrd. öS³⁾ an. Weitere Mehrausgaben aufgrund des Beitritts Österreichs erwartet die EU im Bereich externer und interner Politiken im Ausmaß von etwa 4,5 Mrd. öS. Diese werden zum Teil als direkte Zahlungen, etwa für Infrastrukturausgaben (insb. Eisenbahninvestitionen im Zusammenhang mit dem Transit) oder für Mitfinanzierungen im Bereiche der Forschungs- und Technologiepolitik der EU, zum Teil im Wege indirekter Wirkungen Österreich zugute kommen. Die indirekten Wirkungen ergeben sich aufgrund der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben durch die EU etwa im Bereiche der inneren und äußeren Sicherheit, der Justiz- sowie der Außenpolitik; weiters sind auch positive Wirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs aufgrund der vollständigen Einbindung in einen der größten Binnenmärkte sowie die Einbeziehung in die Wirtschafts- und Währungspolitik der EU zu erwarten.

Im Rahmen der Verhandlungen wurden weitere Leistungen der EU für Österreich in zeitlicher und betraglicher Hinsicht festgelegt:

	1995	1996	1997	1998
EU-Beteiligung Agrar-Ausgleichszahlungen	1931	1442	966	0
EU-Beitrag zur Lagerbestandsabwertung	1972	0	0	0
EU-Kofinanzierung zu Agrar-Umweltförderungen ⁴⁾	2380	2380	2380	2380
Beträge in Mio. öS				

Darüber hinaus übernimmt die EU Leistungen im Zusammenhang mit dem finanziellen Mechanismus gemäß dem EWR-Abkommen.⁵⁾

Kapitel 28: Institutionen

Der Beschluß der österreichischen Bundesregierung über die grundsätzliche Verhandlungsposition Österreichs vom 26. Jänner 1993 hielt hinsichtlich der institutionellen Aspekte fest, daß in den Beitrittsverhandlungen darauf zu achten sein wird, daß eine entsprechende Präsenz Österreichs in den Organen der Europäischen Union gewährleistet ist.

Weiters müsse die Position der kleineren Staaten in den Entscheidungsverfahren der Europäischen Gemeinschaft auch im Zuge der Erweiterung gewahrt bleiben.

Die Haltung der Europäischen Union in der Frage der institutionellen Aspekte der Erweiterung war lange Zeit umstritten. Eine Mehrheit der Mitgliedstaaten vertrat die Auffassung, daß so kurz nach dem Abschluß des Maastrichter Vertrages und angesichts der Schwierigkeiten seiner Ratifizierung eine neuerliche Ratifizierung eine neuerliche Initiative für eine Reform der EU-Institutionen wenig Erfolgsaussichten haben und lediglich zu einer beträchtlichen Verzögerung des Erweiterungszeitplans führen würde. Sie plädierten dafür, im Zuge der Beitrittsverhandlungen lediglich die unbedingt erforderlichen Anpassungen zu vereinbaren (Aufstockung der Gremien, Abstimmungsverfahren im Rat etc.) und darüber hinausgehende Reformen auf die für 1996 angesetzte Regierungskonferenz aufzuschieben.

Diese Haltung fand bereits im Juni 1992 ihren Niederschlag in einer Bestimmung in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Lissabon, wonach die EFTA-Erweiterung auf der institutionellen Basis des Maastrichter Vertrages stattfinden könne. Dieser Beschluß wurde zwar auch bei den folgenden Tagungen des Europäischen Rates bestätigt, doch wurden dennoch immer wieder Versuche unternommen, zumindest einzelne institutionelle Reformen mit der Erweiterung zu verknüpfen.

Hinter diesen Bemühungen, die im Sommer und Frühherbst 1993 besondere Intensität erlangten, standen einige der größeren Mitgliedstaaten der Union (insbesondere Frankreich, Spanien, Italien und phasenweise Deutschland), die den im Falle eines Beitritts mehrerer kleinerer und mittlerer Staaten drohenden Einflußverlust reduzieren wollten. Durch eine Änderung des Beschlußfassungsverfahrens im Rat im Sinne einer stärkeren Berücksichtigung der Bevölkerungsgröße und eine Neuregelung der Präsidentschaft sollte die Stellung der größeren Staaten abgesichert werden. Dazu kam bei einzelnen Staaten und vor allem auch beim Europäischen Parlament der Wunsch, die Erweiterung mit einer „Vertiefung“, d. h. einer Stärkung der Unionsinstitutionen zu verbinden, um schon vor der Regierungskonferenz 1996 dem Integrationsprozeß neue Impulse zu geben. Die diesbezüglichen Reformvorschläge richteten sich u. a. auf eine weitreichende Durchsetzung der Mehrheitsabstimmungen im Rat, die Aufwertung des Kommissionspräsidenten und den Ausbau der Rechte des Europäischen Parlaments.

In der Diskussion zwischen den Mitgliedstaaten im Herbst 1993 setzte sich jedoch schließlich eindeutig der Standpunkt durch, daß die institutionellen Aspekte der gegenwärtigen Erweiterungsrunde sich auf arithmetische Anpassungen beschränken sollten. Die wichtigsten institutionellen Fragen wurden vom Europäischen Rat am 10./11. Dezember 1993 geregelt. Für die Verteilung von Stimmen und Sitzen in den wichtigsten Organen ergibt sich das folgende Bild:

Mitgliedstaaten	Bevölkerung (in Mio)	Stimmen (Rat)	Sitze (WSA/RA)*	Sitze (Parl)
Deutschland	80,6	10	24	99
Frankreich	57,5	10	24	87
Italien	56,9	10	24	87
Großbritannien	57,9	10	24	87
Spanien	39,1	8	21	64
Belgien	10	5	12	25
Griechenland	10,3	5	12	25
Niederlande	15,2	5	12	31
Portugal	9,8	5	12	25
Österreich	7,9	4	11	20
Schweden	8,7	4	11	21
Dänemark	5,2	3	9	16
Irland	3,5	3	9	15
Norwegen	4,3	3	9	15
Finnland	5	3	9	16
Luxemburg	0,4	2	6	6

* Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA)/Ausschuß der Regionen (RA)

Neu festgelegt wurden am 10./11. Dezember auch die Reihenfolge der Präsidentschaften. In Abweichung von der bisher geltenden alphabetischen Rotation wurde eine Reihenfolge gewählt, die sicherstellt, daß in jeder Troika (zusammengesetzt aus der derzeitigen, der vorangegangenen und der nachfolgenden Präsidentschaft) in Zukunft ein großes Mitgliedsland vertreten ist. Österreich soll als erster der neuen Mitgliedstaaten im zweiten Halbjahr 1998 die Präsidentschaft übernehmen.

Nach den Beschlüssen des Europäischen Rates (und in Fortsetzung des bisher geltenden Systems) sind für

Österreich weiters vorgesehen:

Europäische Kommission: 1 Mitglied

Europäischer Gerichtshof: 1 Richter, Rotation mit den anderen mittleren und kleineren Mitgliedstaaten betreffend drei Generalanwälte

Gerichtshof erster Instanz: 1 Mitglied

Rechnungshof: 1 Mitglied

Die Vertretung der neuen Mitgliedstaaten in einer Reihe weiterer Institutionen wurde Anfang Februar 1994 festgelegt:

Europäische Investitionsbank: Gouverneursrat: 1 Mitglied; Direktorium: 1 Mitglied, Rotation mit Schweden, Finnland und Norwegen um 1 stellvertretendes Mitglied

EGKS: Beratender Ausschuß: 4 Mitglieder; Ausschuß für Wissenschaft und Technik: 2 Mitglieder

EURATOM-Versorgungsagentur: Beratungsausschuß: 2 Mitglieder

Die in den Beitrittsverhandlungen am schwierigsten zu lösende institutionelle Frage betraf die Definition der Sperrminorität bei Abstimmungen im Rat mit qualifizierter Mehrheit. Fast alle Mitgliedstaaten befürworteten eine (arithmetische) Anpassung auf 27 Stimmen, lediglich Großbritannien und Spanien beharrten auf einer Beibehaltung der heute geltenden Sperrminorität von 23 Stimmen. In diesem Konflikt manifestierte sich das Dilemma zwischen dem Anliegen der Wahrung der Entscheidungseffizienz des Rates und der Sicherung des Einflusses einer Minderheit (insbesondere einer aus großen Staaten zusammengesetzten Minderheit). Eine Sperrminorität von 27 Stimmen wäre vor allem nachteilig für die großen Staaten, da die bisherige Möglichkeit zur Blockierung eines Beschlusses durch zwei große und einen kleinen Staat aufgegeben werden muß. Andererseits hätte ein Beibehalten der gegenwärtigen Sperrminorität bedeutet, daß das Zustandekommen der qualifizierten Mehrheit in Zukunft schwieriger wäre als heute, und der Rat damit an Handlungsfähigkeit einbüßen würde. Dieses Problem konnte zur Zeit des Abschlusses dieses Berichts wegen EU-interner Differenzen über die Höhe der Sperrminorität (23 oder 27 Stimmen) nicht gelöst werden.

Die österreichische Delegation hat in ihren Stellungnahmen zu Kapitel 28 die Entscheidungen des Europäischen Rates über die institutionellen Aspekte der Erweiterung begrüßt. Insbesondere wurde die Haltung unterstützt, die im Kontext der Beitrittsverhandlungen zu vereinbarenden institutionellen Änderungen auf die notwendigen Anpassungen zu beschränken, und darüber hinausgehende Reformen der für 1996 vorgesehenen Regierungskonferenz vorzubehalten.

Die für Österreich vorgesehenen Stimmen- und Sitzzahlen in den verschiedenen Institutionen und Gremien entsprachen dem Grundsatz, wonach die bisher geltenden Regeln für die Zusammensetzung der Institutionen auch auf die Vertretung der neuen Mitgliedstaaten anzuwenden seien. Da Österreich so behandelt wurde wie ein vergleichbares derzeitiges EU-Mitgliedsland waren die seitens der EU in Aussicht genommenen Regelungen akzeptabel.

Die institutionellen Regelungen im Beitrittsvertrag entsprechen auch dem grundsätzlichen österreichischen Anliegen der Sicherung der Stellung der kleineren und mittleren Staaten:

Das System der gewichteten Stimmverteilung im Rat ist nach wie vor von einer deutlichen Besserstellung der kleinen und mittleren EG-Staaten gekennzeichnet. Die großen Staaten (Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien) sowie das etwas kleinere Spanien, die insgesamt 78% der Bevölkerung der Gemeinschaft stellen, verfügen lediglich über 53% der Stimmrechte. Sie können daher Entscheidungen nicht allein durchsetzen, sondern benötigen die Unterstützung von zwei bzw. drei kleineren und mittleren

Ländern. Österreich wird mit 2,1% der Gesamtbevölkerung der EU über 4,4% der Stimmrechte im Rat verfügen.

Trotz des Abgehens vom System der alphabetischen Rotation sind große und kleine Staaten in der Übernahme der sechsmonatigen Präsidentschaft im Rat völlig gleichberechtigt. Dies ist insofern von Bedeutung, als der Ratsvorsitz nicht nur eine formelle, sondern auch eine eminent politische Funktion darstellt. Die die Präsidentschaft ausübende Regierung leitet und steuert den Entscheidungsprozeß im Rat und den ihm untergeordneten Organen und vertritt (gemeinsam mit den Kommissionspräsidenten) die Gemeinschaft nach außen.

Auch die Zusammensetzung der anderen EU-Institutionen zeigt, daß das Gewicht der kleinen und mittleren Staaten - gemessen an ihrer Größe - überproportional groß ist. In der Europäischen Kommission stellen die kleinen und mittleren EU-Länder je ein Mitglied der Kommission, die fünf großen Staaten jeweils zwei.

Beim Europäischen Gerichtshof stellen in der Praxis alle EG-Staaten je einen Richter, wobei ein zusätzlicher Richter abwechselnd von den großen EG-Staaten nominiert wird.

Das Europäische Parlament ist naturgemäß die Institution, in der die Größe der Bevölkerung am stärksten zum Ausdruck kommt. Aber auch hier verfügen die kleinen und mittleren Staaten mit ca. 22% der Gesamtbevölkerung über 25% der Abgeordneten. Im kleinsten EG-Land Luxemburg sind jeweils 64 000 Bürger durch einen (von sechs) Abgeordneten vertreten. In Deutschland kommen auf einen (von 99) Abgeordneten etwa 810 000 Einwohner. Mit 2,1% der Gesamtbevölkerung kommt Österreich auf einen Anteil an Sitzen von 3,1%.

Kapitel 29: Anderes

Unter diesem Kapitel wurden keine Substanzprobleme behandelt.

1) Änderungen der Werte werden sich noch aus folgenden Gründen ergeben:

- a) Aus der genauen Festlegung der Beträge, wie sie im Rahmen der Revision der mehrjährigen finanziellen Vorschau (1995-1999) für den EU-Gesamthaushalt („Delors II“) erfolgen wird;
- b) aus der Präzisierung der Eigenmittelberechnungen (insbesondere für die Jahre 1996-1998);
- c) aus den anspruchsbegründenden Voraussetzungen für die EU-Leistungen (z.B. Förderungsprogramme im Rahmen der Strukturfonds, Agrarproduktion, Forschungsprojekte).

2) 1995 werden die Marktordnungsleistungen der EU aufgrund von Anlaufverlusten nur rund 6,2 Mrd. öS betragen.

3) In den Verhandlungen wurde folgende indikative Aufgliederung der Strukturfondsleistungen (zu Preisen 1995) in zeitlicher und betraglicher Hinsicht festgelegt:

	1995	1996	1997	1998	1999	Summe
Ziel 1	460	480	520	560	580	2.600
Andere Ziele		3.800	3.800	3.900	4.000	4.000
Summe						22.100

Beträge in Mio. öS.

4) Indikative Werte; nicht auf Übergangsfrist beschränkt.

5) Diese Leistung ergibt sich aus dem Beschluß der EU, dem gemäß Art. 115 in Verbindung mit Protokoll 38 des EWR-Abkommens eingerichteten finanziellen Mechanismus („Kohäsionsfonds der EFTA-Staaten“) auch nach dem Beitritt von EFTA-Staaten weiterzuführen und die diesbezüglichen Verpflichtungen der EFTA-Staaten in den EU-Gesamthaushalt zu übernehmen sowie aus der Übernahme der gemäß Art. 82 EWRA eingegangenen Verpflichtungen der EFTA-Staaten (1995: 798; 1996: 612; 1997: 519; 1998: 476 Mio öS).